Ph. Pr.
866
f

Phil. pr.
866 f

Müller

<36601618720013

<36601618720013

Bayer. Staatsbibliothek

R

Peter Müllers,

JVRIS VTRIVSQVE DOCTORIS
und weitberühmten PROFESS. auf der Univers. Jena,

Abhandlung Vom Recht Der Liebes-Briefe In Und ausser der Ehe;

Nach dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet,
Und mit
Curieusen Anmerckungen
versehen.

Halle im Magdeburgischen,
Verlegts Joh. Christian Hendel, 1724.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mit GOTT!

§. I.

DIe Briefe (deren erste Erfinder die Phoenicier sollen gewesen seyn, Isidorus *lib. 1. c. 3.* de originibus, daher denn Lucanus spricht: **Daß die** *Phoenicier*, **wo man anders dem Gerüchte glauben soll, sich zu erst unterstanden die Reden damit sie beständig bleiben möchten, mit** *ruden* **Figuren zuzeichnen,**

Phoenices primi, fama sic creditur, ausi,
Mansuram rudibus, vocem signare figuris.)

Woher das Wort Literæ oder Briefe herstammet?

leiten einige nach dem Lateinischen Literæ von lino ich trage auf und streiche an her, weil dasjenige was man schreibet, auf das Papier gelinde getragen, und gestrichen wird. Andere deriviren es von den lituris, weil die Alten gewohnt gewesen, auf wächserne Tafeln zu schreiben, und es hernach auszulöschen, so viel wir itzo auf Papier schreiben, und dasselbe

wiederum leichtlich ausstreichen können. (a) Melanchton in Orthographia. Andere leiten es her von lineaturis oder Schreibung, so daß aus diesem alten Wort nachgehends einige Buchstaben heraus genommen worden, und das Wort literæ entstanden. Becmann *de Origine lat. lingv. p. m.* 626. Andere nennen die literas gleich als legiteras beständig zu lesende Sachen, weil sie demjenigen der sie lieset, gleichsam eine Reise verursachet. (b)

§. II.

Was das Wort Literæ bedeutet?

Bey den Lateinern, heissen Literæ eigentlich so viel, als Buchstaben (c), und werden dem-

(a) Dergleichen wächserne Tafeln auf welchen die Alten geschrieben, findet man auf vielen Bibliothecken an vielen Orten, man hat auch tausend Stellen, bey den lateinischen Auctoribus die davon zeigen: Wie denn die Alten auf diese wächserne Tafeln, mit einem Stylo oder Griffel schrieben, der unten spitz, oben aber breit war, so daß sie mit der spitzen Seite die Buchstaben einkratzen, mit der breiten aber dieselbe auslöschen, und die Ritzen des Wachßes wiederum bestreichen, und gleich machen können.

(b) Es sind dergleichen derivationes mehrentheils ungewiß, auch kommen sie zu verschiedenen mahlen sehr gezwungen heraus, wie sie denn auch überhaupt einen schlechten Nutzen haben. Eigentlich gehören sie vor die Criticos, oder diejenige unter den Gelehrten, so man sonst Wörter-Könige nennet, denn diese sind bemühet einem jeden Wort seinen Paß abzufodern, und zu fragen wo es herkomt.

(c) Weil der Hr. Auctor in dem Lateinischen das Wort Lite-

demnach in so fern, von den Griechischen Noten und Zeichen, die man σημεία nennet, und mit denen die acta publica geschrieben wurden, unterschieden, wie man aus *l. 33. §. 1. ff. ex quib. caus. maj. vig. quinq. annis l. 40. pr. de mil. testament. l. 15. C. eod. l. 11. §. 3. ff. de instit. act.* siehet, denn die Noten sind keine Buchstaben *l. 6. §. ult. de bon. poss.* und daselbst Gothofr. *in Not. lit. R.* es waren auch diese Noten nichts anders, als gewisse Compendia der Wörter die man nicht allein deswegen erdacht, daß sie von niemanden so leicht gelesen werden können, sondern auch weil man damit geschwinde schreiben konte, siehe Salmuth *ad Panciroll. tom. 2. rer. memorat.* man nimmt sie auch **entweder in allgemeinen Verstande** vor eine jede Schrift, oder instrument und document, *l. 56. ff. de procurat.* ingleichen vor die Verschreibung, als *l. 56. ff. mandat. Calvinus in lex. Jurid.*

In allgemeinen Verstande,

Literæ gebrauchet, so handelt er auch anitzt von dessen Bedeutung ausführlich, im deutschen aber wäre es nicht nöthig gewesen, denn da brauchet man bloß das Wort Brief oder Schreiben. Es hätte also dieser §. in der deutschen Ubersetzung schon weggelassen werden können, wenn man sich nicht gescheuet, an des Auctoris Arbeit etwas zu verstümmeln. Indessen brauchen wir auch nicht einmahl eigentlich zu wissen, wo das Wort Brief herkommt, ob es von bringen, oder von überbriefen seinen Ursprung hat, es ist schon genug, daß wir wissen was es bedeutet. Ein Schreiben, kommt wohl wie jeder siehet von dem Worte schreiben her, weil man die Briefe schreibet.

rid. sub voce Literæ. bey den Juristen heißt literas scire so viel, als schreiben und lesen können, *l. 10. & ult. C. de testam. fig. Instit. de excus. tut.* oder man nimmts im genaueren Verstande vor die Briefe und Schreiben, welche man nicht unfüglich die Gespräche der Abwesenden nennen kan, welche Benennung sonst Aym. Cravetta *in repetit. rubric. de legat. 1. n. 121.* hat, weil wir durch Briefe mit dem Abwesenden reden, Cicero *l. 7. ad Attic. epist. 19.* ja wer da schreibet, hat das Ansehen, als ob er redete, *l. 21. §. 1. verb. sua voce vel literis ff. qui testamenta facere poss. Nov. 44. in præf.* ibi: *Quæ charta loquebatur*, so daß deshalben die Briefe, als das beste und eigentlichste instrument nicht allein den Willen eines Schreibers ausdrucken, wie sonst Ovidius spricht *l. 3. Trist. Eclog. 7.* daß der Brief ein treuer Diener seiner Rede wäre. (d)

und in genaueren Verstande

Lite-

(d) Es sind noch sonst verschiedene Arten übrig, dadurch man seine Gedancken einem andern entdecken kan, denn so haben einige Personen, und insonderheit wie vermuthlich verliebte Leute, das Reden mit den Händen erdacht, da man demjenigen der uns sehen kan, durch die verschiedene Positur und Stellung der Hände dasjenige zu verstehen giebet, was man nur will, welches sonst im lateinischen manuloquium genennet wird, und hat man davon eine besondere lateinische Schrift und Disputation, welche man auch einmahl des Lesers Curiosität zu vergnügen deutsch heraus geben könte. So kan man auch alle seine Gedancken einem andern zu erkennen

Litera sermonis fida ministra mei.

sondern auch ein Versprechen in sich halten, und eine tüchtige und rechtmäßige Verbindung in sich fassen *l. 26. §. 2. ff. de posit. l. 24. ff. de const. pecun. l. 2. ff. de obl. & act.* Mascard *de probat. conclus. 627. n. 46.*

§. III.

Es sind aber verschiedene Arten von Briefen: Als Begnadigungs-Briefe, Wechsel-Briefe, Anstands-Briefe, Ladungs-Briefe, Compaß-Schreiben, Revers-oder

Es giebet vielerley Arten von Briefen.

---

kennen geben, wenn man auf der Flöthe und Violin spielet, und einen jeden Thon einen Buchstaben bedeuten lässet, welches der andere der es höret aufschreiben und nachgehends zusammensetzen und lesen muß, folgends erkennen kan, was der andere ihm hat sagen wollen. Sonsten ist auch die Invention bekandt genug, da man angegeben, daß zwey Personen so von einander reisen, sich die 24. Buchstaben des Alphabets auf den Arm in die blosse Haut sollen schneiden lassen, und das Bluth aus ihrem eigenen Arm dem anderen wechselsweise zukommen lassen, denn alsdenn würde es geschehen, daß wenn der eine z. E. zu Paris, der andere in Leipzig wäre, und der zu Paris auf seinen Arm, und auf den Buchstaben (J) schlüge, der andere in Leipzig auch, per sympathiam und wegen der Gemeinschafft des Bluthes empfinden müste, und also könte der eine auf so viel Buchstaben schlagen als er wolte, der andere aber müste, wenn er es empfände, alles aufschreiben, folgends könte er alles wissen, was ihm der erste sagen wollen, doch diese Invention ist meines Wissens noch nicht probat erfunden.

der **Gegen-Bekänntnüß**, **Scheide-Briefe**, **Credenz-oder Treu-Briefe**, **Anrufungs-oder demüthige Bitt-Schreiben**, **Danck-Briefe**, **Danck-Schreiben**, von welchen allen zu handeln, weder die Zeit noch unser Vorhaben leidet. (e) Wir haben uns anitzo vorgenommen, bloß von einer Art der Briefe, nemlich den **Liebes-Buhlen-oder Jungfer-Briefen** zu handeln.

§. IV.

Woher die Liebes-Briefe ihren Nahmen haben.

Es heissen aber die Briefe, Liebes-Briefe, weil sie von der Liebe, das ist, von einem verborgenen Feuer zeugen, wie Virgilius spricht *1. Æneid. vers. 693.* oder von einer Flamme. *4. Æneid. v. 66.* Diese Liebe die sonst **eine Bewegung des Appetites ist, durch welche das Gemüth mit demjenigen vereiniget wird, was ihm schön zu seyn deuchtet**, (f) wird von *Virgil. 4. Æneid. vers. 2.* eine Wun-

(e) Es haben auch andere davon schon gehandelt, wie man denn insonderheit von Wechselbriefen des berühmten *Jo. Christoph Francken* Jus Cambiale hat. Den Unterscheid der Briefe, lernet man am besten aus den Brief-Stellern erkennen, als in welchen man hunderterley Arthen von Briefen findet. Siehe Talanders und Salanders neuesten Brief-Steller, Menantes neue Briefe, ingleichen Neukirch von deutschen Briefen &c.

(f) Daß die Liebe allerdings die Schönheit zu ihrem object hat, ist ausser allen Zweiffel, nur kommen die Menschen darin nicht überein, wenn sie von einer

Wunde, eben daselbst v. 3. Die Venus, ja gar eine Raserey v. 90. genennet:

Ardet amans Dido traxitque per ossa furorem.

Es brennet die Dido vor Liebe, und die Raserey hat ihr Marck und Bein durchgegangen. (g)

§. V.

Wie aber die Liebe ein affect ist, der weder gut noch böse ist, so wird sie auch nach der Beschaffenheit, der ihr anhändigen qualitæt, so entweder etwas moralisch gutes oder böses ist, entweder eine Tugend oder ein Laster. Daher ist manche Liebe *honett*, manche aber wie-

Die Liebe ist entweder honett oder geil.

einer Sache urtheilen sollen, ob sie schön sey oder nicht, indem es heißt:

Qui diligit ranam, ranam putat esse Dianam,
Wer einen Frosch liebet, hält den Frosch vor die Dianam, und:

Was man liebet das ist schön,
Ob es groß sey oder klein,
Beydes bringt Vergnügen ein,
Ob es braun sey oder weiß,
Beydes ist von gleichem Preiß.
Das muß alle Welt gestehn,
Was man liebet: Das ist schön.

(g) Das tertium comparationis oder die eigentliche Ursachen, warum die Liebe mit der Raserey verglichen wird, ist wohl darinn zu suchen, weil die Liebe der stärckeste und allerempfindlichste affect ist, ja weil verliebte Leute, zu allen Sachen ohne weitläufftig darüber zu reflectiren, fast wie rasende Personen zu bringen sind. Ja es fehlet auch an Exempeln nicht, daß Leute gar aus Liebe närrisch geworden.

wiederum geil. (h) Damit wir nicht irren, spricht Gvazzius *de civili conversatione dissert. IV. edit. Reisner.* so müssen wir wissen, daß es zwey Göttinnen der Liebe giebet, eine im Himmel, und die andere auf der Erde. Und ist die erste die Mutter der geilen, die andere aber der *honett*en Liebe. Die geile Liebe ist nichts anders als eine verblendende Leidenschafft der Seelen, so dem Gemüth die Augen benimmt, das ingenium vom rechten Wege abführet, und es aufgeblasen machet, ja die memorie gantz und gar zernichtet, und dabey die irrdische Güter verschleidert. Sie ist eine Sache ohne raison, ohne Ordnung und ohne einige Beständigkeit. (i) Sie ist ein Fehler eines unge-

(h) Der Grund dieser Eintheilung, ist theils in den verschiedenen objecten die man liebet, als auch in denen verschiedenen Arthen zu suchen, auf welche man liebet. Denn so liebet man GOtt, den Nechsten, gute Freunde, und Personen anderes Geschlechts, alle aber auf verschiedene Arth. Daher denn auch die Liebe selbst nothwendig unterschieden seyn muß.

(i) Die Frantzosen drucken dieses gut aus, wenn sie sagen:

L'amour est je ne sçai quoi

die Liebe ist, ich weis nicht, was. Und diese definition kan man auch schon von der Liebe behalten, ob sie gleich gar nicht erklähret, was die Liebe ist. Denn die meiste geile Liebe, wie sie der Auctor nennet, hat wohl durchgehends keinen Grund, und beste-

ungesunden Verstandes, und endlich der Untergang der menschlichen Freyheit: Mit einem Wort, der Anfang derselben ist die Furcht, das Mittel Sünde, und das Ende Schmertz und Angst. Die honette Liebe aber ist die Ursache guter und löblicher affecten. Daher machet sie die Leute gesprächig, gedultig, großmüthig und benimmt ihnen alles bäurische Wesen, sie führet sie gar familiair zur Gesellschafft, und bey der Arbeit Furcht Verlangen und Reden, ist sie ein guter Regente, ja endlich die vollkommenste Zierde des menschlichen Lebens: (k) Es hat demnach ein Poet die Liebe folgender massen redend eingeführet: **Was sie rares fremdes und edles hat, das hat sie alles, du darffst gar nicht zweifeln so wohl von mir als von sich selbsten.**

Quicquid habet rarum, peregrinum & nobile id omne,
A me ne dubites pariter provenit & ipsa.

Gvazzus *d. l.*

§. VI.

stehet in der Einbildung, folgends ist sie, ich weis selbst nicht, was.

(k) Daher ist das sanguineische temperament, wenn es durch die Vorstellungen der gesunden Vernunft, und die Verbesserung des Willens von der geilen Liebe gereiniget ist, das allerschönste und beste auf der Welt, indem es sich in alle Leute zu schicken, und durch eine angenehme Aufführung aller Hertzen zu gewin-

§. VI.

Dergleichen Liebe pfleget entweder durch eine Unterredung oder Briefe entdeckt zu werden.

Dergleichen Liebe aber pflegen die Verliebten sich einander auf verschiedene Arten und durch vielerley Mittel und Wege anzudeuten; Nemlich entweder durch mündliche Unterredung, indem vielleicht **Dido und der Trojanische Feld-Herr in eine Höle zusammen kommen:**

(*Speluncam Dido, Dux & Trajanus eandem deveniunt.*)

Oder durch Briefe so von lauter Zucker und Gewogenheit angefüllet seyn, zu geschweigen, daß offtmahlen das Papier noch weit kostbahrer ist, als dasjenige so man darauf schreibet. Insonderheit ist es zu unsern Zeiten dahin gekommen, daß nicht allein Manns-Personen in ihrer Jugend die Liebes-Bücher und Romainen lesen und aus denselben, schöne Redens-Arten zusammen bringen, (l) sondern

Das Frauen-Zimmer ist gewohnt Romainen zu lesen.

gewinnen weiß. Indessen so können die sanguinei wegen ihres vielen Blutes auch leichtlich in die geile Liebe verfallen, da denn alles gute so bey ihrem temperament befindlich ist, umgekehret und verstellet wird.

(l) Dieses ist nicht mehr mode und pfleget man diejenige nur auszulachen, so aus den Romainen allerhand hochtrabende Redens-Arten zusammenraspeln, und sie hernach mal à propos zu Marckte bringen. Denn ordinair siehet man gleich, daß dergleichen Redens-Arten gar zu romanisch, das ist, Fan-

dern auch das delicate und galante Frauenzimmer sich es vor eine Ehre schätzen, wenn sie den Amadis und die verliebten Schäffereyen, auch andere dergleichen Schriften mehr (m) Tag und Nacht lesen können, so daß dergleichen der Diana gleich gesinntes Frauenzimmer, wenn sie andere Personen ihres Geschlechts erblicken, so davon nichts wissen und dergleichen Dinge hindansetzen, selbige so fort vor Bauer-Mägdchen halten, da sie doch vielmehr durch dergleichen Zieraden nur verliebter werden, und durchs Schreiben auf der papiernen See ihre Liebhaber zu besuchen sich angewehnen, (n) wie Muretus die-

Fantastisch sind, wenn man sie im gemeinen Leben anbringen will. Indessen kan sich derjenige doch, der gute Romainen fleißig lieset, in der deutschen Sprache üben.

(m) Itzo hat man sie besser als: Zieglers Asiatische Banise, Talanders und Menantes Romainen, das Carneval der Liebe, die unzehlichen Französischen zu geschweigen, ingleichen die Octavia Aramena &c.

(n) Jener Vater wolte deswegen seine Tochter weder lesen noch schreiben lernen lassen, damit sie nicht Gelegenheit hätte Romainen zu lesen, oder an ihren Liebsten zu schreiben. Allein ob dieses der rechte Weg sey ein Frauenzimmer von der Liebe abzuhalten, mögen andere urtheilen. Ich halte davor, daß die Liebe in den alten barbarischen Zeiten, da man weder lesen noch schreiben können, eben so gut unter den Menschen gepflogen worden, als wohl itzo. Und überhaupt heist es von der Liebe: *Ingeniosus Amor*, die Liebe ist Sinn- und Kunst-reich, man mag ihr gleich wehren wie man immer will.

diese Meinung führet (o) indem er spricht, daß das gelehrte Frauenzimmer insgemein wollüstig sey, und dieses bezeige Sappho, es sey auch nicht zu verwundern, denn sie läsen viel Historien welche sie sündigen lehreten, wie Flaccus spricht. Wiewohl er wird von Lælio Bistiola (p) wiederleget. (q) Wir verwerffen auch nicht ohne Unterscheid alle Gelehrsamkeit an einem Frauenzimmer, sondern lassen vielmehr diejenige mit allem Fleiß zu, welche zu guten Sitten dienen, insonderheit wofern ein Frauenzimmer Mittel hat, und es also die Vernunft erfodert, daß sie ihre Zeit lieber in studiren als in andern Sachen zubringen möchte (r) weil keine Bemühung honetter, angenehmer unschuldiger, und einem Menschen anständiger

Was von der Gelehrsamkeit des Frauenzimmers zu halten.

(o) *Libr. 8. var. lect. C. 21.*

(p) *Tom. I. Libr. 13. c. 23. fol. 10. 12.*

(q) Und dieses mit allem Recht, denn aus diesem Beweise müste auch folgen, daß die Gelehrte überhaupt die allerwollüstigste Leute seyn müsten, weil sie viel Historien lesen, so sie sündigen lehreten: Welchen Schluß doch wohl niemand so leichtlich machen wird.

(r) Denn sonst haben die Frauenzimmer ihre Haus-Sachen ordinair zu besorgen. Doch dächte ich, daß wie nichts eine Manns-Person hindern kan, daß sie nicht zugleich einem ansehnlichen Amt vorstehen, gelehrt seyn, und das Haus-Wesen besorgen solte, auch zugleich ein Frauenzimmer der Gelehrsamkeit und Wissenschafft einige Stunden widmen, die übrige Zeit aber ihr Hauß-Wesen abwarten sollte.

ger ist, als die, so man auf die Gelehrsamkeit anwendet. Es ist auch nicht durchgängig wahr, daß gelehrtes Frauenzimmer jederzeit sollte wollüstig seyn, denn so spricht Ludov. Vives selbst. (s) **Es pfleget zu geschehen und ich habe es erfahren, daß alle böse Frauenzimmer ungelehrt und unwissend, hingegen die Gelehrte fromm und lobens würdig seyn, ich kan mich auch nicht besinnen, daß ich ein unzüchtig Frauenzimmer gesehen haben solte, so gelehrt gewesen wäre. Wird nicht ein brünstiger und listiger Liebhaber, viel eher ein unerfahrnes und einfältiges Frauenzimmer zu etwas überreden können, als ein anderes so Verstand und Gelehrsamkeit zu ihrem Schutz hat.**

§. VII.

Wohin gegenwärtige Abhandlung zielet.

Allein es mag hieran seyn was da immer wolle, so wollen wir doch in unserer Abhandlung uns um die delicate Ausdruckungen der Briefe anitzo nicht bekümmern sondern diese Arbeit andern überlassen, (t) auch wollen wir nicht von denen Briefen guter Freunde handeln, sondern unser Absehen bloß allein dahin richten, daß wir darthun, in wieweit die Lie-

(s) *Lib. de Offic. Mariti C. 4. de discipl. fœm. p. 87.*
(t) Dieses thun die Brief-Steller, darunter gehöret des galanten Frauenzimmers Secretariat-Kunst.

Liebes-Briefe, so eine Manns-Person an ein Frauenzimmer, oder ein Frauenzimmer an eine Manns-Person schreibet, die Krafft haben, die Versprechung der Ehe darzuthun und selbige zu beweisen, oder: wofern die Liebe in etwas groben expreſſionen ausgedrucket wird, in wieweit man præſumiren könne, daß jemand einen Ehebruch begangen, oder auch eine Person geschwängert. In dieser Art der Liebe spricht Zaſius (u) kan eine Manns-Person einem Frauenzimmer nicht nachgehen als entweder sie auf inhonette Art zur Unkeuschheit zu bewegen, oder auf honette Art zur ehelichen Verlobung. Es sind also die Liebes-Briefe nach unserm Begriffe nichts anders: als **Schrifften daraus man eine** *Prætenſion* **auf das Versprechen der Ehe, zwischen Personen so zum Ehestand tauglich sind, machen oder selbtes Versprechen beweisen kan, oder bey einer Schwängerung, oder einem Ehebruch wider den Schreiber, eine böse Meynung oder** *Præſumtion* **entstehen kan.**

§. VIII.

Das Eheverlöbniß und die Ehe kan durch Briefe

Wie aber andere Sachen und zwar durchgehends wenn sie durch einen Consens vollzogen werden können, durch Briefe können ausgema-

(u) *Inter var. matrimonial. tom. 2. conſ. 10. n. 8.*

gemachet werden. (x) So ist es auch gewiß, daß man durch Briefe oder Schreiben auch ein Ehe-Verlöbniß eingehen, oder die Ehe vollziehen und beweisen könne, (y) daß auch dergleichen Liebes-Briefe gefunden werden, kan man sowohl durch geistliche als weltliche Exempel beweisen. (z) So zeiget die Geschicht der Maccabäer

vollzogen und bewiesen werden.

B 1. Buch

(x) §. *unic. Instit. de oblig. ex consens. l. 2. §. 2. ff. de oblig. & act.*

(y) *l. fin. ff. de sponsal ibi: in sponsalibus constituendis &c.* Wenn man ein Eh-Verlöbniß machet, ist wenig daran gelegen, ob man es selbst thut, und dabey zugegen ist, oder durch einen andern, oder auch gar durch Briefe. *l. 5. ff. de ritu nupt. cap. fin. de procurat. in 6. c. ex parte 14. de conversat. conjugat. ubi Glossa super verb. internunciis. c. honorantur 13. caus. 32. q. 1.* COVARRUV. *var. resolut. Tom. 1. de matrim. part. 2. c. 4.* ABBAS, *in c. accedens 24. ad fin, de præbend.* CARDIN. TUSCHUS, *l. 6. conclus. pract. 985. n. 2.* CAROL. RUIN. *vol 1. cons. 6. n. 7.* PARIS *vol. 4. c. 55. in init.* ANTON QVETTA, *inter consil. matrimon. Germanor.* NICOL. BUCKERI, *Tom. 2. Cons. 13. n. 2.* CORAS. *l. 3. miscellan. c. 4.*

(z) Ich glaube, es seynd Liebes-Briefe in der Welt gewesen, so bald die Leute haben schreiben können, und die Buchstaben erfunden haben.

1. Buch c. 10. daß sie bey denen Alten üblich gewesen, denn daselbst bittet Alexander sich des Ptolomæi Tochter zur Gemahlin aus, da er in sein Vaterland zurück gekommen, und den Thron zusammt dem Reiche seiner Vorfahren eingenommen hatte. Auf gleiche Art ist auch die Ehe zwischen dem Käyser *Maximiliano* und der **Tochter** *Caroli* **des Hertzogs von Burgend** durch einen Brief vollzogen. Denn Caroli Tochter schriebe auf Befehl ihres Herren Vatern mit eigener Hand einen Brief, daß sie aus Gehorsam gegen ihren Herren Vater die Ehe versprechen wolle, und bereit wäre die angefangene Heyrath auf alle Art und Weise, als es dem Vater anständig wäre, zu vollziehen. Diesen Brief hat der Vater, wie er mit seiner Tochter eigener Hand geschrieben worden, zusammt einem Ringe an Maximilianum geschickt, in welchem ein Edel-Stein, nemlich ein Diamant, eingeschlossen war. COMINÆUS *c.* 57. und 116. auch 117. bey EVERHARDO *consil.* 178. finde ich ein Exempel von einem Mägdgen, welches einem jungen Menschen die Ehe in folgenden Briefe versprochen: **Ich will keinen andern heyrathen als dich**, und dieses Versprechen hat sie auch gar heilig gehalten, und den Bräutigam angemahnet, daß er ihr in ihrer Liebe gleich kommen sollte.

§. IX.

§. IX.

Man muß aber insonderheit die schreibende Personen betrachten, so dergleichen Briefe verfertigen, und dabey erwegen, ob sie in dem Stande und von der Beschaffenheit seyn, daß sie ihre Briefe auf eine gültige Art und in dem Vornehmen die Heyrath zu vollziehen ablassen können, und daß sie durch nichts verhindert werden, das Versprechen der Ehe anzunehmen. Denn wofern diejenige, so da schreiben, noch als Kinder in der Väterlichen Gewalt stehen, so müssen sie sich hüten, daß sie nicht wieder derselben Wissen und Willen dergleichen Dinge anfangen. Denn es wäre wieder die Wohlanständigkeit, eine so schwehre Sache auf eine so schlüpfrige und nicht genung überlegte Manier anzufangen, hingegen ist es billig, daß man den Eltern, welche so viel Arbeit, Beschwerde und Sorgen ihrer Kinder wegen gehabt, die Ehre erweise, und ohne ihr Vorwissen kein Ehe-Verlöbniß eingehe, fürnemlich deswegen, weil sie für ihre Kinder die heilsamsten Anschläge fassen, und wegen der sonderbahren Liebe, welche sie gegen dieselbe hegen, sie wohl zu versorgen pflegen. (a)

Man muß die Personen betrachten, so dergleichen Briefe schreiben.

Kinder können ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern dergleichen Briefe nicht schreiben, daß sie gültig seyn sollten.

(a) *l. 3. §. 1. ff. de administr. & per. tut. l. 67. de ritu nupt.* CHEMNITIUS, *part. 2. exam. concil.*

Recht kindlich saget jener Jüngling bey dem Poeten: **Ich will keine heyrathen, sollte sie gleich schöner als die Göttin der Liebe, und weiser als die Krieges-Göttin seyn, wenn mein Vater seinen Willen nicht darein giebet.** Dieses befiehlet auch das göttliche Recht, denn im 2. Buch Mos. am 34. Cap. v. 16. stehet: **Du solt deinen Söhnen ihre Töchter zu Weibern nicht nehmen**, ingleichen in 5. B. Mos. c. 7. v. 3. **Eure Töchter solt du**

concil. Trid. sub. fin. tit. de clandest. in matrim. fol. 269. In angeführten l. 67. ist enthalten, daß nicht allein bey dem Leben des Vormundes, sondern auch nach seinem Tode, dessen Sohn des Vaters Pflegbefohlne nicht heyrathen könne, weil der Vater verbunden ist, Rechnung abzulegen seiner Pflegbefohlnen. Hierauf wird §. 1. eine Frage aufgeworffen: Wenn ein Groß-Vater die Vormundschafft seiner Enckelin von einen seiner Söhne geführet, ob er dieselbige an einen Enckel von einem andern seiner Söhne verheyrathen könne: und wird mit ja beantwortet, aus dieser Ursache: *quia par affectionis causa suspicionem fraudis amovet: summæ affectionis avitæ intuitu, hujusmodi nuptiæ concedendæ sunt.* Weil der Groß-Vater gleiche Liebe gegen alle seine Kindes-Kinder heget, so höret aller Verdacht des Betruges auf: In Ansehung der zartesten und innigsten Liebe des Großvaters sind dergleichen Heyrathen zugelassen.

du nicht geben ihren Söhnen, und ihre Töchter solt ihr nicht nehmen euren Söhnen. Man kan auch im Jesus Syrach Cap. VII. vers. 26. 27. nachschlagen. So nahm Hagar ihrem Sohne Ißmael ein Weib aus Egypten-Land im 1. Buch Mos. Cap. XXI. vers. 21. Hierbey entstehet die Frage: Wenn ohne der Mutter Einwilligung die Heyrath zugesaget worden, was alsdenn Rechtens? Zwar wenn man die väterliche Gewalt nach dem bürgerlichen Rechte, nach welchen die Mutter über die Kinder keine Gewalt hat, ansiehet, so wird zu der Kinder Verheyrathung die mütterliche Einwilligung nicht erfordert. (b) Aber nach der Gewohnheit unserer Zeiten hat man nöthig der Mutter Einwilligung zu ersuchen, fürnemlich wenn der Vater verstorben. (c) Es

Wenn ohne der Mutter Einwilligung die Heyrath zugesaget worden?

 kömmt

(b) LUDWEL *exerc. Inst. 2. th. 6. lit. b.* Man kan hierbey des Herrn Geh. R. von Ludwigs *Diss. de differentiis iuris Romani & Germanici in consensu connubiali extra patrem* nachschlagen, allwo er diese Materie sehr weitläufftig ausgeführet, und differ. I. zeiget, daß nach dem Römischen Rechte die Mutter über ihre Kinder gar keine Gewalt gehabt, deßhalb auch der Mutter Einwilligung in der Kinder Verheyrathung nicht nöthig gewesen.

(c) *L. 20. C. de nupt.* allwo diese Worte: *si patris*

kömmt nemlich der Mutter diese Ehre zu wegen der Beschwerlichkeiten, die sie in der Geburt und in der Auferziehung ausgestanden, dahero vermahnet der alte Tobias seinen Sohn recht ernstlich, daß er seine Mutter nicht verachten solle, wenn er im 4ten Cap. seines Büchleins v. 3. 4. spricht: **Ehre deine Mutter dein Lebelang. Dencke daran, was sie für Gefahr ausgestanden hat, da sie dich unter ihrem Hertzen trug.**

§. X.

Wenn ein Jüngling mit einer Jungfer Liebes-Briefe wechselt, und sich darinnen verschwöret?

Wie aber? Wenn ein Jüngling einer Jungfer und diese in Gegentheil einem Jünglinge einander die Ehe versprochen, und sich zugleich verschworen haben: **Werde ich dich nicht zum Weibe nehmen, so sol mich der Teufel holen.** (d) Sind sie

tris auxilio destituta: matris & propinquorum & ipsius quoque requiratur adultæ judicium. Wenn die Tochter ohne des Vaters Hülffe ist, so wird das Gutachten der Mutter und Anverwandten wie auch der Tochter selbst, wenn sie erwachsen, erfordert. Siehe gedachte *Diss. differ. 1. Cap. 2.* allwo untern andern Ursachen §. 1. diese angeführet wird: Weil nach dem Deütschen Rechte die Kinder unter der Mütterlichen Gewalt stehen.

(d) Es ist dieses unter Jungen Leuten nichts ungewöhnliches, welches die vielen Exempel bewei-

sie verbunden? Daß diese und dergleichen Verschwörungen den versprechenden Theil nicht verbinden, wenn ein junger Mensch mit Hindansetzung der väterlichen Einwilligung geschworen, bezeuget **Wahrmund von Ehrenberg** *de fœderib. lib. 2. pag. 92.* Er schreibet auch eben daselbst, daß in dem Ober-Appellations-Gerichte zu Dreßden also gesprochen worden. Gleicher Gestalt verhält es sich, wenn er **bey seiner Seele** geschworen, wie ASINIUS *de exec. §. 1. c. 16.* BALDUS *in c. etsi 7. de jurejur.* also dafür halten, weil nicht iedes Versprechen (e) noch jeder Eyd-Schwur zu halten. Denn denen Gesetzen ist gemäß, daß eine schändliche Zusage entweder einer unanständigen Sache oder welche denen Rechten nach unmög-

weisen. Ja einige verfallen gar auf diese Thorheit, daß sie dergleichen Briefe mit ihrem Blute unterschreiben.

(e) *c. 8. caus. 22 qu. 4.* in diesem c. wird das Exempel des Herodis angeführet, und von ihm gesaget: *Saltatrici præmium turpiter promisit, crudeliter solvit. Turpe, quod regnum pro saltatione promittitur; crudele, quod mors Prophetæ pro juris jurandi religione donatur.* Er hat der Täntzerin den Lohn schändlich versprochen, und auf grausame Weise gegeben. Schändlich ist es, daß das Königreich vor einen Tantz versprochen; Grausam, daß des Propheten Todt wegen des Eydschwurs geschencket wird.

lich ist, keine Verbindlichkeit nach sich ziehe, *cap. ult. X. de pact. in 6.* (f) und Socin. *in reg. 206.* Da nun in denen Rechten ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kinder bey ihrer Verheyrathung der Eltern Einwilligung von nöthen haben, wie in dem vorhergehenden §. ausgeführet, so ist offenbar, daß ein junger Mensch in diesem Fall gantz und gar wieder die Rechte etwas versprochen, und zu einer unmüglichen Sache sich verbindlich gemachet: so machet dergleichen Verbindung einen Handel mangelhafft und unkräfftig *l. impossibil. ff. de Verb. Oblig.* und befreyet von dem Kirchen-Banne, Gloss. *in c. quæstio de appell.* ja es ist eher zu erdulden, den Eyd nicht zu erfüllen, als etwas schandbares zu thun, *d. c. 8. caus. 12. qu. 4.* Jedoch damit andere sich daran spiegeln, ist die Leichtsinnigkeit derer, welche dergleichen Liebes-Briefe schreiben, zu bestraffen, daß sie so freventlich und unrecht

(f) In diesem c. hat der Pabst Bonifacius VIII. verordnet: *pacta cum prælatis facta (dum tamen alias sint licita & honesta) debere ab ipsis fratribus perpetuo inviolabiliter servari.* Das diejenigen Verträge, welche von Prælaten sind gebilliget worden, und welche vergönnet seyn, auch nicht wieder die Ehrbarkeit lauffen, zu jeder Zeit von denen Brüdern im Closter unverbrüchlich sollen gehalten werden.

recht geschworen, oder vielmehr dergleichen Verschwörungen gethan haben, wie nechst dem Hn. Beust Daniel Moller (g) erkannt, daß nemlich ein Jüngling wegen seines verwegenen Eydschwurs von der Obrigkeit willkührlich bestraffet werde, siehe des Herrn Autoris *Hypomnem. de annulo pronubo th. 17.*

§. XI.

Ein anders aber ist zu sagen, wenn die Eltern denen Kindern vergönnen, die Liebes-Briefe zu schreiben, (h) ja die von den Kindern an die Liebster gestellete Briefe selbst lesen, (i) in welchen dergleichen eheliche Versprechungen geschehen, und nicht wiedersprechen; in diesem Falle wird das Nachsehen, so mit der Wissenschafft verknüpft,

Fr. Wenn die Eltern denen Kindern vergönnen, Liebes-Briefe zu schreiben, und sie gar lesen?

(g) *Semestr. lib. 1. c. 47.*

(h) Denn daraus ist zu schliessen, daß die Eltern völlig gewillet seyn, ihre Kinder an dieselben, an welche die Liebes-Briefe geschrieben werden, zu verheyrathen. Es pflegen aber dieses die Eltern insgemein zu thun, wenn sie wissen, daß ein Junger Mensch von vornehmen Eltern, großen Vermögen, und dergleichen ist. Solte aber die Person arm seyn, so wird man dergleichen selten hören, es wäre denn, daß das Frauen Zimmer nicht eben in guten Ruffe stehe.

(i) Noch mehr aber ist der Eltern Einwilligung daraus zu schliessen, wenn sie die Liebes-Briefe selbst schreiben, oder doch denen Kindern in der Feder dictiren.

knüpft, vor die Einwilligung gehalten. (k) Denn wer zu einer Sache stille schweiget, scheinet in dieselbe zu willigen *cap. qui tacet. 43. X. de Reg. Jur. in 6.* Wenn also die Eltern ihren Kindern es einmal verwilligen, so ist ihre Einwilligung unwiederrufflich TIRAQUELL. *d. legib. connubial. Gloss. 5. num. 91.* Denn wer seinen Willen zu einer Handlung giebet, dem wird ordentlicher Weise die Reue nicht verstattet, er kan auch seinen Beyfall nicht wiederruffen, *l. 11. de serv. præd. rust. l. ult. ff. comm. præd.* TIRAQUELL. *d. l.* GLOSS. *8. quæst. 14. num. 125.*

§. XII.

Ein Unsinniger kan keine Lie-

Nechst diesem muß derjenige, so Liebes-Briefe schreibet, seine gesunde Vernunft haben.

(k) *l. 1. §. 3. ff. de tribut. act.* allwo die Gloße nachzusehen in Worten: imposuisse. Die Worte in dem 3. §. sind sehr nachdencklich, welche diese: *Scientiam hic eam accipimus, quæ habet & voluntatem, sed (ut ego puto) non voluntatem, sed patientiam: si igitur scit, & non protestatur & contradicit.* Durch die Wissenschafft verstehen wir albier diejenige, welche auch den Willen hat, oder wie ich dafür halte, eine Nichtwiederstrebung, sondern ein Nachsehen: Wenn es also der Herr weiß, und nicht öffentlich darwieder protestiret und wiederspricht. Siehe auch *l. 4. §. item qui in fin. ff. de precar. Natta lib. 2. consil. 274.*

ben. (l) Denn die allzu viele und fremde Hitze entzündet in dem Unsinnigen und Wahnwitzigen die Lebens-Geister, und treibet dieselbigen um, daß er solche nicht zugebrauchen weiß, daher wird auch dafür gehalten, daß er wegen solcher Untüchtigkeit keinen Verstand habe, siehe darvon den Herrn SCHILTER *philosoph. jur. c. 5. §. 2.* mithin wird er vor unwissend und nicht wollend angesehen, weil er keinen Willen hat. (m) Hierbey wird nicht unbillig gefraget: des Briefe schreiben.

(l) Doch ist hierbey zu untersuchen, ob die Raserey in der Wahrheit sich bey ihm befinde, oder ob er sich nur also stelle, maßen es Exempel giebet, daß einer sich unsinnig stellet, um desto eher es sich gereuen zu lassen, bey einem Frauenzimmer Freyen vorgegeben zu haben.

(m) *l. 45. ff. de rit. nupt. §. 5. l. 2. §. 2. ff. sol. matrim.* allwo gehandelt wird, daß der Wille der Tochter müsse darbey seyn, wenn ihr Vater wegen der Mitgift klagen wolle, es wird aber diese Ausnahme hinzu gesetzet: *quasi ex voluntate filiæ videri experiri patrem, si furiosam filiam habeat.* Wenn der Vater eine unsinnige Tochter habe, so habe es das Ansehen, als ob er gleichsam nach dem Willen seiner Tochter klage, Siehe auch l. 4. *ff. de divort.* alwo untersuchet wird, ob eine unsinnige sich von ihrem Manne scheiden, und ob der Mann ihr einen Scheide-Brieff geben können? und wird geantwortet: *furiosam repudiari posse, quia ignorantis loco habetur: repu-*

Ob einer, der von dem Liebes-Affect sich über die Massen sehr einnehmen lässet, mit einem Unsinnigen zu vergleichen sey?

get: Ob einer, der von dem Liebes-*Affect* sich über die Massen einnehmen lässet, mit einem Unsinnigen zu vergleichen? Welches billig bejahet wird. Weil die Liebe den Verstand verkehret, BOER. *dec.* 23. Denn es ist nichts hefftigers als die unsinnige Liebe Nov. 74. *c.* 4. §. 1. und dergleichen Verliebte laßen nichts als Prahlerey an sich blicken, und thun allerhand thörichte Versprechungen, dahero saget der P. Syrus Mimus von ihnen gar recht

Amare & sapere vix Deo conceditur.

Lieben und darbey vernünftig seyn, ist kaum den Göttern gegeben. (n)

Da-

repudiare autem non posse, neque ipsam propter dementiam, neque curatorem ejus, patrem tamen ejus nuntium mittere posse. Ein Mann könne seiner unsinnigen Frau einen Scheide-Brief geben, weil sie als eine **Unwissende** gehalten wird: eine Unsinnige aber könne sich nicht von ihrem Manne scheiden, weder sie selbst **wegen ihrer Unsinnigkeit**, noch ihr Curator. Jedoch könne ihr Vater einen Scheide-Brief ausstellen. Ingleichen *l. 14. locat.*

(n) Dergleichen sind auch diese Redens-Arten:
Amans quid cupiat, scit: quid sapiat, non videt.

Amans

Daher wird von denen Liebenden gesaget, daß sie nicht wissen, was sie thun, daß sie unsinnig seyn nach dem Außspruch PETR. THEODOR. *cap. 10. aph. 4. lit. h.* Welches wir für wahr halten, wenn einer ohne alle Vernunft etwas zusaget und verspricht. MANZ. *ad Instit. de inutilib. stip. §. 8. n. 6.* Daß also der Poet Propertius sehr wohl gesagt:

Sine sensu vivere amantes.

Die Verliebten leben ohne Vernunfft, ingleichen *Seneca in Hippol.* **die Raserey, das ist, die unsinnige Liebe, überwindet und herrschet, was die Vernunft vermag.**

Pectus insanum vapor
Amorque torret, intimat, sevas vorat
Penitus medullas, atque per venas meat
Visceribus ignis mersus, & venis latens,
Ut agilis altas flammas percurrit tabes.

Imo

Nulla vis flammæ, tumidique venti

Tan-

Amans quod suspicatur, vigilans somniat.

Wer in der Liebe liegt, denckt nur an seine Lust:
Doch was vernünfftig ist, das fehlt in allen Sachen.
Argwohn und Fantasey beklemmet seine Brust;
Denn davon träumet er, ob er schon scheint zu wachen.

Tanta, nec teli metuenda torti,
Quanta cum conjux viduata tædis ardet
& odit.

Liebe brennet in der Brust,
Sie versehret Marck und Bein,
Dringt durch alle Adern ein;
Ob sie schon verborgen ist,
Und verstellet ihre List;
Bricht sie doch in Flammen aus,
Und geht helle Gluth heraus.
Ihr gleicht nicht des Feuers-Macht,
Wenn ein Sturm-Wind saust und kracht,
Wird ein Pfeil gleich noch so sehr
Loßgedrückt, doch ängstet mehr,
Wenn der Liebster nicht bewust,
Liebe brennet in der Brust.

SENEC. *in Med. Choro. Act. 3.* und SCHENCK. (o) erzehlet, daß ein Mägdgen vor grosser Liebe gestorben sey. So wird auch von den Medicis selbst die Liebe unter die Arten der Unsinnigkeit gezehlet, wie davon ein Zeuge ist Paul Zachias (p), denn daß die-

(o) *observat. medic. lib. 1. pag. 157. verb. Mania.*

(p) *quæst. med. legal. lib. 2. tit. 1. qu. 16.*

dieselbe zuweilen eine Raserey verursache; bezeugen nebst der Erfahrung BOER. *dict. dec. 23. n. 75.* BENTAZOL. *conf. 228.* COTHMAN. *consil. vol. 1. resp. 15. n. 14.* CHASSAN. *in consuetudin. Burgund. n. 13.* GAIL. *1. observ. 110. n. 23.* WURMSER. *in nucl. controvers. lib. 1. controv. 34.* **und andere mehr**, weil nach der Lehre des PAULI CYPRÆI (q) es das Ansehen hat, daß derjenige, der in Liebes-Gedancken begrieffen, den Gebrauch der Sinne und der Vernunft verlohren, seinen freyen Willen nicht darein gebe. Jedoch wenn nicht klahre Anzeigungen und starcke Beweiß-Gründe vorhanden, und solche mit dem Gutachten verständiger Medicorum bestärcket seynd, so wird von jemanden nicht vermuthet, daß er sich durch die Liebe also habe fesseln lassen (r), weil die Vollkommenheit des Gemüthes und eine gesunde Vernunft eine solche Eigenschafft ist, die jedem Menschen von Natur anhänget, die Raserey aber ist eine Eigenschaft, die nur zufälliger Weise zu Zeiten dazu kommt, dergleichen aber ungewiß und zweifelhaft und deswegen zu bewei-

(q) *de sponsal. c. 13. §. 63. & 64. per. tot.*

(r) Weil, wie albereit oben erwehnet, einer sich zuweillen so zu stellen pfleget, damit er nicht könne gezwungen werden, eine solche Person zu heyrathen; mit welcher er sich allzusehr in den Liebes-Brieffen verbindlich gemachet.

beweisen ist (s). Denn was natürlich, davon ist zu muthmassen, daß es allezeit da sey (t), sonst könte ein ieglicher unter dem Schein der Raserey die Ehe-Verlöbnisse in Zweifel ziehen und gar aufheben, als ob er durch die Liebe eingenommen, und überwunden und als unsinniger Weise etwas versprochen und geschrieben habe.

§. XIII.

Ob sich derjenige verbinde, wenn einer Liebes-Briefe schreibet, der durch allzu heftigen Zorn beweget wird?

Wenn einer durch allzuhefftigen Zorn eingenommen, währender Hitze, einen Liebes-Brief an eine Jungfer schicket, und darinnen Vorschläge zur Heyrath vortragen solte, welches die Jungfer annähme, hernachmahls aber ihm gereuete, daß er dergleichen gethan, entstehet die Frage: Ob diese Briefe verbinden? Es kan aber sich solches zutragen, wenn z. E. unter Brüdern ein Steit entstanden, und einer sich einbildet, die andern sähen ihn gerne sterben, daß er sich deshalb entschliesset, in den Ehestand zu treten. Solte der unmäßige Zorn können bewiesen werden, so muß man sagen, daß dergleichen Brief denjenigen, der ihn geschrieben, nicht mehr verbinde als einen

(s) MASCARD. *de probat. conclus.* 825.

(t) HAHN. ad WESENBEC. *de probat. num.* 15.

nen Unsinnigen (u) nach dem Ausspruch des Virgilii:

Furor iraque mentem
Præcipitant.

Wuth und Jach-Zorn übereilet das Gemüthe.

Es ist auch keine Seuche dem menschlichen Geschlechte schädlicher als der Zorn. SENECA.

C §. XLV.

(u) Nach Inhalt des *l. 48. d. R. J.* Was aus Jach-Zorn geschicht, oder gesagt wird, ist nicht ehe kräftig, bis eine Beständigkeit dazu kömmt, daß es aus gutem wohlbedachtem Gemüthe geflossen, denn, setzet GODOFREDUS *ad h. l. in n. lit. e.* hinzu, *ex perseverantia animi deliberatio præsumitur*, aus der Beharrlichkeit wird ein wohlbedachtes und fest gesetztes Gemüthe geschloßen. Ingleichen *l. 2. C. ad L.* JUL. MAJ. in welchem l. der Kayser Alexander an den Faustinianum schreibet: Du hast eine Sorge, die von meiner Secte gantz entfernet ist, als wenn du ein Laster der verletzten Majestät begiengest, wenn du nicht fortfährest, auf deinen Knecht zu zürnen, welches du allezeit zu thun gantz unbedächtig geschworen hast. Siehe auch *Colleg. Argentor. de testament. n. 6.* PEREZ. *in C. de sentent. pass. n. pen.*

§. XIV.

Wenn ein Betrunckener Liebes-Briefe schicket, muß man einen Unterscheid machen, ob er sehr betruncken gewesen oder nicht?

Wenn ein Trunckener Liebes-Briefe überschicket, muß man unterscheiden: Ob er so sehr betruncken gewesen, daß weder das Gemüthe, noch Fuß noch Haupt seine Schuldigkeit in obacht nehmen können; maßen was er in diesem Falle geschrieben oder versprochen hat, ist ungültig, denn ein solcher wird einem Rasenden verglichen, BORCHOLT. (w) und wird von dem SENECA eine freywillige Unsinnigkeit genennet, ist auch allein der Zeit nach von der Raserey unterschieden, (x) ein Trunckener und wohl Bezechter wird auch nicht vor meineydig gehalten, wenn er dasjenige nicht hält, was er geschworen *c. 22. qu. 4.* Oder ob die Trunckenheit nicht gar zu groß gewesen, und einer nur etwas mehr als er sonst pfleget, getruncken, jedoch seiner Vernunft nicht beraubet, so wohl zu Abfaßung der Liebes-Briefe als auch die Verlöbniß selbst zu begehen tüchtig u. geschickt wird seyn. Denn des P. Syri Mimi Ausspruch davon ist die-

(w) *de pact. c. 13. n. 14. arg. l. 6. §. 7. ff. de re militar.* allwo enthalten, daß denenjenigen, die von Weine betruncken einen Fall gethan, die Lebens Straffe zu erlaßen sey.

(x) PEREZ. *ad C. de injur. num. 3.* ZACH. *qu. med. legal. lib. 2. tit. 1. qu. 11.* WURMSER. *lib. 4. controv. 2.*

dieser: *Amor & vinum in tua sunt potestate antequam bibas: postquam biberis, tu es illorum possessionis & mancipii.* **Die Liebe und der Wein sind in deiner Gewalt, ehe du trinckest: Nachdem du getruncken, bist du derselben Knecht und Sclave.** Massen es sich offt begiebet, daß einige, wenn sie von Weine und Bier erhitzet sind, ihre Geschäffte mit aufrichtigerem Gemüthe verrichten, als wenn sie gantz und gar nüchtern sind. Von den Persianern schreibet HERODOTUS *lib. 1.* (y) daß sie von den wichtigsten Staats-Sachen sich berathschlaget, wenn sie sich vorhero wohl bezecht. Es ist aber nicht ge-

(y) Eben dieses schreibet auch TACITUS *de mor. German.* den Deutschen zu. Kein Volck ist denen Gastereyen und Schmausen mehr ergeben als die Deutschen. Doch wird ihnen auch von dem Gellio noct. Attic. libr. 5. cap. 13. und vom Julio Cæsar, in bello Gall. dieses Lob beygeleget: Daß sie denen Fremden und Gästen alle Höflichkeit erwiesen, sie aufgenommen, beherberget und köstlich gespeiset und geträncket. Von dem übermäßigen Trincken und Zutrincken ist nach zusehen des Käysers Rudolphi Ordinat. polit. de anno 1577. tit. 8. Jngleichen die Churfürstl. Sächsische Landes-Ordnung, worinnen insonderheit diese Worte merckwürdig: Es soll auch Niemand, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn, an keinem Ende mit den andern, weder zu halben noch zu gantzen trincken.

nug, daß man sage: man sey so betruncken gewesen und in so grosser Blindheit gestecket, daß man den Tag hernach sich derjenigen Sachen nicht erinnern könte, welche man den Tag vorher begangen. Denn dergleichen nichts würdige Menschen ahmen zum öftern das Exempel des Meisters in der Liebe nach, der da in einem Briefe, welchen der Trojanische Fürst Paris der schönen Helenæ übersendet, spricht:

Ebrietas ut vera nocet, sic ficta juvabit.
Fac titubes blæso subdola lingua solo.
Et quicquid dices facièsue protervius æquo,
Credatur nimium causa fuisse merum.

Wer sich recht wil lustig machen,
Muß verstellen seine Sachen,
Als ob er betruncken sey.
Taumelt er zu beyden Seiten,
Und man höret ihn von weiten,
Reden ohne Zucht und Scheu;
Fängt er auch gleich an zu schertzen,
Nach der Reyhe rum zu hertzen,
Und zu treiben Kälberey.
Wird man meinen, er sey truncken,
Wenn er in den Schlaff versuncken,
Finde sich hernach die Reu.

Es

Es hält demnach Cypræus dafür, daß dieses durch die Zeugen, welche bey ihm gewesen, als er sich in Weine betruncken, müsse bewiesen werden; allwo die Worte, welche derjenige, so die Trunckenheit anführet, ausgestossen, zu erwegen, und gleich wie sonst seine Rede, Geberden und andere Verrichtungen, Gauckeleyen und Gang (z) wohl zu beobachten; so kan man aus dem Zuge der Buchstaben (wenn sie ungestalter sind, als er sonst nach seiner Gewohnheit pfleget die Buchstaben zu ziehen,) schliessen, wie groß die Trunckenheit gewesen. Solte sichs aber zu tragen (welches öffters zu geschehen pfleget) daß er niemand bey sich gehabt, als er den Brief abgefasset, oder daß die Schrifft nur ein wenig von seiner gewöhnlichen Schreib-Art abgehe, so kan nach vorkommenden Umständen, worüber der Richter nach seinem Willkühr erkennet, dem Aussteller des Briefes dar-

 über

(z) Hierbey ist des Herrn HEINECCII *Disput. de incessu animi indice* nach zu sehen, allwo er cap. II. die unterschiedene Arten des Ganges und der daher zunehmenden Zeichen der menschlichen Neigungen zeiget, und von den Liebhabern des Truncks §. XIV. dieses anmercket: Denen Trunckliebenden kan man zueignen eine leichtsinnige, nachläßige, liederliche, von allem Wohlstande verabscheuende, unstätige Bewegung, ungewisse und schwache Tritte und Schritte.

über der Eyd aufgeleget werden; damit er sich reinige, daß er zu der Zeit, da er den Brief geschrieben, so sehr betruncken gewesen sey, daß er nicht verstanden, was er gethan oder geschrieben habe.

§. XV.

Wie die Worte in den Liebes-Briefen zu verstehen?

Bißher haben wir von denen Personen, so die Liebes-Briefe schreiben, gehandelt. Was nun **die Worte**, so in die Liebes-Briefe geschrieben werden, anbelanget, ist zu wissen: Daß die Worte, welche in den Liebes-Briefen geschrieben sind, müssen verstanden werden nach der Rede Eigenschafft, welche ein Richter folgen muß, wenn nicht anders woher Sonnenklar erhellet, daß der Brief-Aussteller ein anders gewolt habe *l. 69. pr. ff. de leg 3.* (a) der gemeine Gebrauch zu reden, oder dem das gemeine Volck folget, oder wie andere wollen, nach dem gemeinen Verstande muß in acht genommen werden, nach Inhalt des *l. 52. §. 4. ff. de legat. 3. l. 18. §. 3. ff. de instr. vel instrum. legat.* (b) Und zwar müs-

(a) In dem angeführten l. ist diese Regel enthalten: Man müße anderer Gestalt von der Wörter-Bedeutung nicht abgehen, als wenn offenbar, daß der Testamentmacher ein anders verstanden habe. Man sehe hier den GOTHOFRED. *d. l. in not. l q.*

(b) In diesem l. ist enthalten, daß unter dem Geschir-

müssen die Worte verstanden werden nach dem gemeinen Gebrauch zu reden in derjenigen Sprache, in welcher sie ausgesprochen werden, weil die Wörter und Redens-Arten einen andern Nachdruck und Eigenschaft haben in der lateinischen Sprache, einen andern in der Teutschen, einen an-

---

schirre und Gefäßen, so bey einem Grunde und Boden bleiben, auch die Kochtöpfe und Schüsseln enthalten seyn, weil man ohne diese kein Mueß kochen könne. Es sey auch kein grosser Unterscheid unter den küpfernen Koch-Töpffen, und dem Kessel, welcher über dem Heerde hänget: In diesem mache man das Wasser zum Trincken über dem Tische bey dem Weine warm: In jenem aber werde das Mueß gekochet. Wenn nun der eherne Kessel unter dem Hand-Geschirr begriffen ist, so werden auch die Krüge, mit welchen das Wasser in den Kessel gegossen wird, unter diese Art gebracht, und so gehe es weiter. Und wird diese Regul gesetzet: Es sey am besten, daß man nicht die eigentliche Bedeutung der Wörter nachforsche, sondern fürnemlich was der Testamentmacher dadurch habe verstanden und begreiffen wollen: Hernach was in ieden Lande gebräuchlich, daß darunter vermuthlich begriffen werde. Man kan davon auch nachsehen *Socin. reg. 536. in c.* die Wörter müssen eigentlich ꝛc. in den Worten *octavo fallit.* MENOCH. *de arbitr. judic. quæst. c. 199 n. 11.* SCHMID. *consil. Argentor. 18. n. 15. vol. 1.*

dern in der Frantzösischen und so ferner (c) ERNST COTHMANN *respons. 50. n. 56. vol. 3.* man muß auch mehr auf den gemeinen Brauch zu reden sehen, als auf die eigentliche Bedeutung des Rechts SCHEFFER. *3. qu. 10. n. 10.*

§. XVI.

Was die Worte auf sich haben: Du bist mein:

Hierbey ist die Frage zu erörtern: **Wenn iemand freundlich und liebkosend geschrieben hat: Du bist mein, oder, du solt mein seyn, ob daraus zu vermuthen, daß man die Ehe zugesagt:** Es meynen zwar einige, daß in diesem Falle dafür zu halten, daß das Ehe-Verlöbniß geschlossen sey, siehe CYPRÆ. *de spons. cap. 4. §. 12. num. 5.* Jedoch in unsern Ländern deutet diese gemeine Redens-Art: **Du bist mein,** nur eine besondere Gewogenheit des Gemüths gegen einen oder gegen eine an; (d)

(c) Ins besondere ist nöthig, daß man sich die Wörter, wie sie in dem Rechte genommen werden, wohl bekant mache, wovon D. STRAUCH in Lexico particular. jur. nachzusehen, so ist auch nicht aus der acht zulassen, daß man sich die idiotismos jeder Sprache bekannt mache, wenn man die Sprachen erlernet, man kan hierbey des ADRIAN. BEYERI *Philologema juridicum de orthographia & prosodia* nachlesen, allwo man unterschiedenes antrifft, was zum rechten Verstande der Worte gehöret,

(d) denn solche Worte sind allzugemein, und können nicht allein auf die Ehe, sondern auch worauf anders gezogen werden

(d) Und zwar mit Recht. Denn bey denen Deutschen ist die Gewohnheit, daß sie nicht gleich ein Ehe-verlöbniß eingehen, sondern es pflegen unterschiedene Graden und Stuffen vorher zugehen, wie der Herr Geheimde Rath Thomasius in seiner Disput. von Ja-Wort wohl ausgeführet. Es wird nicht undienlich seyn, aus derselben und zwar §. 4. lit. r. dieses wenige anzuführen: Was die Beschaffenheit des vorhergehenden Vergleichs oder Abrede (in die eheliche Gesellschafft zutreten) anlanget, kan man sich selbige nach unterschiedenen Graden oder Stuffen vorstellen. „ Es können sich zwey Personen nur 1.) in einige tractaten einlassen, ohne sich zu verbinden, welches die Anwerbung heisset; oder „ sie können 2.) sich so viel erklären, daß sie sich „ verloben wollen, welches das Ja-Wort pfleget genennet zu werden, und ist nichts anders als pactum de sponsalibus, die Zusage „ der Verlöbde, oder 3.) noch näher verknüpffen, indem sie einander zu heyrathen versprechen, welches man die Verlöbnis nennen kan, oder 4.) sich gäntzlich als Ehe-Leute verbinden, auch darauf einander ehelich „ beywohnen, welches die Hochzeit, Heyrath „ oder Ehe kan genennet werden. „ Wenn demnach nichts anders vorgegangen, als daß einer an ein Frauenzimmer höflich schreibet, und darinnen saget, du solt mein seyn, so ist aus diesen Worten kein Eheverlöbnis zu schliessen, man kan daraus nicht einmahl erzwingen, daß man sich in einige tractaten habe einlassen wollen.

CYPRAE. *d. l. c. 4. n. 5.* und also sind sie bloß und schlecht hin, nicht aber von dem Bande der Ehe zu verstehen, nach der Regel, wenn ein Wort allgemein ist, daß es auf einen gebräuchlichen und schlechten Handel könne gezogen werden, so ist sie von dem blossen Handel nur schlecht hin zu verstehen, *l. 19. §. 2. ff. de ædil. edict.* (e) Es müste dann seyn, daß andere Worte, welche auf beyden Theilen eine Einwilligung ausdrücken, vorher gegangen oder darauf gefolget: alsdenn kan man auf die Ehe einen Schluß machen, wie merckwürdig CAVALCANEUS *consil. 8. incipit, coram rever. in 3. col.* gerathen hat, weil die vorhergehenden Worte aus den folgenden ihre Auslegung bekommen, nach dem *l. fin. de hered. inst.* und daselbst BALD. ingleichen *l. 23. vers. & verbum* und daselbst BART. *ff. de heredit. petit.* JASON. *in repetit. l. 31. n. 28. ff. de jurejur.* und in der AUTH. *si quis in aliquo n. 10. C. de edend.* Wenn der Brief diese Wort in sich

(e) In diesem l. wird der Unterscheid unter einem Worte und Zusage gezeiget: Ein Wort wird von einer Zusage also unterschieden. Durch ein Wort verstehen wir dasjenige, was dem Worte nach ausgesprochen ist, und mit der blossen Rede sich endiget. Eine Zusage aber kan gezogen werden, entweder auf eine blosse Zusage oder Versprechen, oder auf eine solche, die mit gegebener Hand und gewöhnlichen Solennitäten geschicht.

sich hält: **Ich will euch haben und nehmen, die Leute mögen reden, was sie wollen.** So kommen diese Worte mit der Zusage der Verlöbniß überein, und ist nichts daran gelegen, ob sie schon nicht auf die gegenwärtige, sondern zukünfftige Zeit ihre Absicht richten, denn nach dem *cap. ex parte 9. de sponsalib.* [f] können die Worte, welche die Vollziehung der Ehe auf die zukünfftige Zeit setzen, Ehe-Verlöbniß von der gegenwärtigen Zeit machen, und dieser Meinung ist auch der seelige Luther: **Es ist ein lächerlicher Poß, als solten** *verba de futuro: accipiam te* (Worte von zukünfftiger Zeit) **ich will dich**

(f) Die Worte des Pabsts Alexandri III. in angeführten Capitel sind diese: Von Seiten des Weibes ist uns hinterbracht, daß Andreas geschworen hat, er wolle sie von der Zeit an zu seinem Weibe haben, und ihr als seinem Weibe die Treu halten. Sie hat ihm auch geschworen, daß sie ihn vor ihren Ehemann haben, und ihm als ihrem Manne die Treu halten wolle: Nachdem dieses vorgegangen, hat Andreas sie verlassen. Weil nun niemand frey stehet, sein Eheweib ohne offenbare Ursache der Hurerey von sich zu lassen, und sich alsdann mit ihr aussöhnen muß, oder so lange als sie lebet, sich enthalten. So befehlen wir, daß ihr ihn nach vorher gegangener Vermahnung durch die Kirchen-Buße zwinget, daß er zu seinem Weibe wieder komme, und ihr mit ehelicher Liebe begegne.

dich haben nicht binden [g]. Denn es ist einerley, ich verspreche, daß ich dich zum Weibe haben will oder ob ich schreibe: *accipiam, seu accipio te*, ich nehme dich.

§. XVII.

Wie diese Worte: du bist mein Hertz allerliebstes Hertz auf dieser Welt, zu verstehen?

Wenn in dem Liebes-Briefe diese Worte enthalten: Du bist mein Hertz allerliebstes Hertz auf dieser Welt, oder: Ich will dich nicht verlassen, ob daraus die versprochene Ehe zu folgern? Hierauf ist zu antworten,

(g) Diese Worte stehen in dem Bedencken Lutheri von Ehe-Verlöbniß *Tom. III. Jen. Germ. fol.* 435. Es lauten aber die Worte vollkommen also: Aber diß ist ein lächerlicher Poß, daß verba de futuro, wie sie es nennen, nicht binden sollen. Denn weiß doch gantz Teutschland wohl, daß unsere Sprache gegenwärtig Gemüth und Verheißung mit diesen Worten aussprechen, wann wir also sagen: Ich will dich haben, ich will dich nehmen 2c. Item: Aber verbum de præsenti das gegenwärtige Wort: do accipio, das ist, ich gieb, ich nimm, ist mehr die würckliche und persöhnliche Uberantwortung, und gehöret zu der öffentlichen Verlöbnüß, und zusammen geben, welche würckliche und persöhnliche Uberantwortung ja von niemand, dann von den unverständigen und unerfahrnen Wäschern mag eine Verlobnüß genennet werden. Siehe nur angeführte Dissert. von Ja-Wort §. 23. lit. y.

ten, daß diesen Worten anderer Gestalt keine Bündigkeit, ein Ehe-Verlöbniß oder eine Ehe einzugehen, bey zu legen, als wenn die Einwilligung klar und offenbar ist, siehe BEUST. *de jurejurand. tit. 8. part. 1.* (h) Wenn demnach eine Abhandlung der Ehe-

(h) Siehe hiervon vorhergehende Noten lit. f. & g. allwo dieses mit mehren ausgeführet. Es zeiget auch dieses die gesunde Vernunfft, denn wenn vorhero keine Abhandelung von Ehe-Verlöbnissen, oder die Ehe-Verlöbnisse selbst vorhergegangen, so kan aus dergleichen unbedächtigen Reden auf die Ehe-Verlöbniß oder Ehe kein bündiger Schluß gemachet werden, um soviel mehr, weil die meisten Kirchen-Ordnungen ausdrücklich haben wollen, daß die Ehe-Beredungen öffentlich und in Gegenwart der Zeugen geschehen, diejenigen Ehe-Verlöbnisse aber, welche heimlich geschehen, von keiner Bündigkeit seyn sollen. Siehe hiervon die Magdeburgische Kirchen-Ordnung *tit. X. sub rubr.* von ehelicher Trauung und Ehe-Sachen, allwo §. 3. ausdrücklich verordnet: Gleichwie es nun zum Gehorsam gegen die Eltern gehöret, daß Kinder nichts ohne derselben Rath anfangen; also sollen beydes Söhne und Töchter, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Eltern, ohne Unterscheid des Geschlechts und Grads, in keine eheliche Versprechung sich einlassen, und da es geschehe, ist dieselbe von der Magdeburgischen Regierung und Consistorio vor unkräfftig und unverbindlich zu erkennen, auch sind die Personen, so darzu geholffen, und sich gebrauchen

Eheberedung vorhergegangen, und solche Worte in den Briefen erfolgẽ, so ist zu schliessen, daß eine Ehe abgeredet sey. Und von diesen Fällen ist CYPRAEUS *tractat. de spons. c. 4. §. 12. n. 13.* zu verstehen, der hinzusetzet, das Wort **nimmermehr**, welches eben soviel gesaget ist, als niemahls, oder stetswehrend, oder auf die gantze Lebens-Zeit, und wenn von dem Willen beyder Theile auf beyden Seiten es bekannt ist, dergleichen Exempel er beyfüget aus dem Euripide in Oreste, welcher Piladem fra-

---

chen lassen, von der Obrigkeit mit allen Ernst zu bestraffen. Es ist aber dieses nicht allein von Kindern, welche Eltern haben, zu verstehen, sondern auch von denen, so keine haben, denn am angeführten Orte §. 5. ist klar verordnet: Wie dann auch diejenigen, so keine Eltern sondern Vormünder haben, diesen gleichfals die gebührende Ehre erweisen, und so wohl derer als anderer ihrer Anverwandten und treuen Befreunden Rath gebrauchen. Ja es wird daselbst §. 7. dieses auf alle Erwachsene und die ihr selbst Herren seyn, ausgedehnet, wenn es heist: Es sollen auch nicht allein der Kinder heimliche Verlobungen, ohne der Eltern Willen, unkräftig, sondern auch alle andere heimliche Versprechungen verboten seyn, und alle diejenigen, so heyrathen wollen, ob sie gleich weder Eltern noch Anverwandten oder Vormünder haben, dennoch in zweyer oder dreyer Personen Gegenwart solches vornehmen, anderer Gestalt die eheliche Zusage nicht verbindlich seyn.

fraget: Wilst du meine Schwester niemahls verlassen? und Pilas darauf antwortet: Ich will deine Schwester niemahls verlassen, so ist ohne allen Zweifel davor zu halten, daß eine Ehe abgeredet und vollzogen sey.

§. XVIII.

Von gleicher Gültigkeit sind auch diese Worte: **Es soll uns niemand scheiden denn der Todt,** wie bey dem Terentio [i] der Pamphilus versprochen, er wolle die Glycerium nimmermehr verlassen. Es soll uns niemand scheiden denn der Todt.

Per omnes tibi adjuro Deos, nunquam me
eam deserturum,
Non, nisi capiundos mihi sciam inimicos
omnes homines:
Hanc mihi experiri, contigit: conveniunt
mores:
Valeant, qui inter nos dissidium volunt,
Hanc nisi mors mihi adimet nemo.

Ich schwere dir bey GOtt, ich
will dich nicht verlassen,
Und solte jederman mich gleich
deswegen hassen:

Mein

(i) *Andr. Act. IV. Scen. II.* Siehe hierbey der Madame Dacier Frantzösische Ubersetzung, welche diese Stelle deutlich und nachdrücklich erklähret.

Mein einzig Sehnen ist, ach! gib mir doch dein Hertz,
Es ist mein rechter Ernst, es ist fürwahr kein Schertz.
Du bist mein ander Ich, es komen deine Sitten
Mit meinen überein. Weg, wer uns will zerrütten,
Weg, wer die Liebe störrt, wer stürtzet uns in Noth.
Mich trennet nichts von dir als nur allein der Todt.

So sind auch diese Worte: **Wir seynd ein Leib und zwo Seelen**, von grossen Nachdruck, denn wenn dieselben von beyden Seiten [k] einmüthig angenommen werden, wovon unten mit mehren [l], so kan man daraus eine beständige Liebe schliessen und darthun.

§. XIX.

Ich sorge, uns möge niemand scheiden denn Gott.

Was aber diese Worte anbelanget; **Ich sorge, uns möge niemand scheiden, denn GOTT**, wie auch diese: Wann

(k) Jedoch mit dieser Erklährung, wie albereit zu vielen mahlen erinnert, daß einige Handlungen vorher gegangen, denn wenn diese ermangeln, so binden dergleichen Worte eben so wenig, als die vorhergehenden.

(l) Siehe unten §. XXI.

Wann ich heyrathen solte, wolte ich keine andere nehmen, denn euch, so meinet davon CYPRAEUS *d. l. c. 4. §. 12. n. 15.* daß sie zweiffelhafftig seynd. Denn dadurch erklähret man seinen Willen und Meinung nicht deutlich, der doch hauptsächlich nothwendig ist. Eine Handlung kömmt auch nicht auf den Willen eines Theils alleine an, sondern es wird beyderseits Einwilligung darzu erfordert, siehe *l. 8. ff. de oblig. & act.* (m) Wenn solche Worte an die Liebste geschrieben: **Ich will mich mit dir verloben, wenn du dich wohl aufführen, und wieder meinen Willen nichts thun wirst**, so setzen sie nichts gewisses; Denn ein anders ist, sich verbinden, ein anders, eine noch zukünfftige Verbindung zusagen: **Du gefällst mir einzig und allein**; Der solche Worte schreibet, scheinet

D mehr

(m) Der angeführte l. 8. lautet also: Unter diesem Beding, wenn ich will, geschiehet keine Verbindung: Denn es ist eben soviel als nicht gesagt, worzu man nicht kan gezwungen werden, es zu geben, wenn man nicht will. Es ist auch der Erbe desjenigen Versprechers, der niemahls etwas geben wollen, nicht verbunden: Weil diese Bedingung bey dem Versprecher selbst niemahls entstehet.

mehr geschertzet und geschmeichelt zu haben. (n)

§. XX.

Man muß auf den Sinn und Meinung der Schreibenden sehen.

Diese und dergleichen Worte, sie mögen auch seyn, wie sie wollen, muß man nicht so bloß und schlecht hin ansehen, wie sie geschrieben da stehen, sondern man muß vielmehr auf den Sinn, Meinung und Endzweck der schreibenden Personen sein Absehen richten; Denn wenn von ihnen keine Meldung der Verlöbniß geschehen ist, so mangelt so viel, daß eine Zusage der Ehe daraus könne geschlossen werden, ja daß sie nicht einmahl tractaten anzeigen. Es ist aber

(n) Siehe hierbey JOACH. HOPPII Disput. de Joco, allwo er diese Materie sehr weitläufftig ausführet, und cap. II. §. 9. nicht allein diese Worte: Du gefällst mir einzig und allein, sondern dergleichen mehr anführet, z. E. Du bist mein Hertze §. 4. Wenn du das Glaß annimmst, must du meine seyn. §. 5. Ich trincke deine Gesundheit, meine Braut. §. 6. Du bist mein und solt meine seyn §. 7. u. d. g. und saget von allen dergleichen Reden, daß sie nur aus Schertz und Kälberey herfliessen, mithin keine Verbindung nach sich ziehen. Er thut auch §. 11. den Grund hinzu, daß man nicht so wohl auf die Worte, als vielmehr auf das Gemüthe und Willen acht zu geben habe, und daß in so einer wichtigen Sache, als die Eheberedung ist, klahre, deutliche, und verständliche; nicht schertzhaffte Reden erfordert werden.

aber ein anders eine Handlung, ein anders ein Versprechen, daß man handeln wolle, und ein anders die Wahrheit, ein anders aber ein höflicher Schertz. Die verblühmten Worte ohne natürliche Einwilligung sind nicht genug. o) Es saget auch nicht gleich einer etwas zu, welcher saget, ich verspreche, wenn er es aus Schertz gesaget hat, man kan ihn auch nicht wegen des Versprechens belangen, und wer in Schertz was thut, thut es nicht in Ernst, (p) weil schertzhaffte Worte dunckel, zweifelhafft und ungewiß seynd, welche nach der Lehre

(o) *l. 38. de obligat. & action.* Es lauten die Worte also: Nicht durch die blossen Buchstaben, sondern durch der Rede Juhalt, der durch die Buchstaben ausgedrücket wird, werden wir verbunden. Es werden hier Figura literarum und Oratio einander entgegen gesetzet, und erklähret der GODOFREDUS *ad h. l in not. lit. i.* sehr fein, daß figura literarum nichts anders sey, als die Buchstaben selbst, Oratio aber dasjenige, was wir aus den vorgeschriebenen Buchstaben durch unsern Sinn heraus ziehen. Siehe auch BALD. *vol. 1. consil. 27.*

(p) *l. 3. §. 3. ff. de injur.* Wenn einer aus Schertz und Kälberey schläget, oder indem er streitet; den kan man nicht wegen angethaner Beschimpfung belangen. Ingleichen *l. 3. ff. de serv. corrupt.* Allwo enthalten, daß der Richter bestraffet den offenbahren Betrug des-

des BALDI *in l. 17. ff. de legib.* (q) & *in consil. 302. col. 2. lib. 3.* AYM. CRAVETT. *consil. 415. n. 12.* in unterschiedlichen manigfaltigen Verstande können verstanden und ausgeleget werden; In Ehe- und Verlöbnis-Sachen aber wird eine zweifelhafftige und zweydeutige Einwilligung nicht angenommen; sondern es wird eine gewisse, klare und deutliche erfordert. (r)

§. XXI.

Welches die Wirckung der Liebes-Briefe sey.

Es folget nun die **Wirckung** der ausgestallten Liebes-Briefe. Davon ist zu sagen: Wenn sie den rechten Innhalt eines Briefes in sich begreiffen, und auch gehörig

desjenigen, der eines andern Knecht verführet; in übrigen wenn es einer ohne Betrug thut, so wird er nicht bestraffet. Oder wenn er es aus Possen gethan. Siehe auch NICOL. RUCKER. *inter consil. matrimon. varior. tom. 2. consil. 34. num. 14.*

(q) Dieser l. 17. ist sonderlich merckwürdig, welchen alle Rechtsgelährten wohl inne haben und verstehen sollen; er lautet aber also: *Scire leges, non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.* Das heißt nicht, die Gesetze wissen, wenn ich nur derselben Worte inne habe, sondern ich muß auf den eigentlichen Sinn, Ursache und Nachdruck derselben acht haben.

(r) COTHMANN. *resp. 86. n. 7.* CARPZOV. *Jurisprud. Consist. lib. 2. def. 19.*

rig unterschrieben sind (denn ohne diese kan gar leicht ein Betrug begangen werden, (s) BREDEROD. *in resolut. instit. ad* §. 4. *de testam. ordin.*) und ein Versprechen in sich enthalten, so ist aus denenselben eine Verbindlichkeit zu schliessen, wenn nur anders die Versprechung also beschaffen, daß sie durch dergleichen Brief geschehen kan (t), diese Briefe auch an den gelanget seyn, an

(s) Es haben sich demnach diejenigen zu hüten, welche einem andern auftragen, daß er in ihrem Nahmen einen Liebes-Brief auffetze, daß sie solchen nicht eher unterschrieben, bis sie ihn vorher fleißig durchlesen, damit nicht in demselben solche Worte einfliessen, so eine Verbindlichkeit nach sich ziehen. Es ist auch keinem zu rathen, daß er einem andern auftrage seinen Nahmen zu unterschrieben, ob es schon sein guter Freund zu seyn scheinet. Sehr gefährlich aber ist es denenjenigen, welche weder schreiben noch lesen können, und andern auftragen, einen Liebes-Brief auf zusetzen, denn ob ihnen der Brief gleich vorgelesen wird, so ist er doch nicht gewiß, ob es der rechte Inhalt sey, weil der andere ihn den Brief anders vorlesen kan, als er ihn geschrieben.

(t) BARTOL. *ad l. 24. n. 1. ff. de constit. pec.* und daselbst PAUL. de CASTRO n. 2. In dem l. 24. ist dieser casus enthalten. Der Vormund Titius hat dem Sejo als Gläubiger seiner Unmündigen einen Brief gesendet in diesen Worten: Von dem bey dir erborgten Gelde sind bey mir funfzig Thaler übrig geblieben,

welchen sie ausgestellet, PARIS. *consil.* 127. *n.* 23. Denn ehe sie eingehändiget, oder von ihm (oder ihr) angenommen worden, ziehen sie dem Schreibenden keine Verbindlichkeit zu, [u] denn durch die angenommenen Briefe wird erst darfür gehalten, daß gleichsam eine Verbindung der gesammten Einwilligung aller beyde geschehen sey, [w] und alsdenn wird endlich eine Verbindlichkeit eingeführet; [x] doch also, daß derjeni-

ben, wegen meiner Unmündigen contract, welche ich den 14ten May in guter und gangbarer Müntz-Sorte wieder bezahlen will, werde ich dir es auf den bestimmten Tag nicht entrichten, so will ich soviel Zinse, als es austräget, bezahlen. Hierbey wird nun gefraget, ob der Lucius Titius an statt seiner Unmündigen durch diese Bürgschafft Selbst-Schuldner worden? und wird geantwortet, wenn eine gewöhnliche und denen Gesetzen gemäße Versprechung darzu gekommen, so wäre Titius Selbst-Schuldner. Weil aber heutiges Tages bey den Deutschen der Römer stipulation unbekannt, und jedes pactum und Vergleich kräfftig und bündig, so ist auch in Briefen keine stipulation der Römer mehr nöthig, sondern ist genung, wenn einer wohl bedächtig was verspricht und zusaget.

[u] RIPA *in l.* 31. *n.* 135. *in fin. ff. de jurejur.* ALCIAT. *lib.* 8. *consil.* 70. *n.* 5.

[w] BALDUS *in l.* 2. *ff. de pact.*

[x] TIBER. DECIAN. *vol.* 2. *resp.* 109. *n.* 16. & 17.

jenige, so den Brief annimmt, wisse, was würcklich darinnen enthalten: [y] Denn wenn er ihn nicht eröffnet und lieset, und zwar nicht oben hin, sondern nach Verlauf einiger Zeit und mit wohl überlegten und bedachten Gemüthe, so beweisen sie andere Gestalt wieder ihn nicht. [z]

§. XXII.

Ob derjenige, welcher den Brief annimmt, u. stille schweiget, wieder sich eine Vermuthung mache?

Ob aber derjenige, welcher einen Liebes-Brief, worinnen von dem geschehenen Ehe-Versprechen gehandelt wird, annimt, wenn er nicht wiederspricht, sondern stille schweiget, dadurch wieder sich eine Vermuthung mache, also, daß es das Ansehen habe, als ob er alles, was darinnen enthalten, durch sein Stillschweigen gebilliget habe? Hierauf wird geantwortet, ob schon in solchen Sachen, so einen Schaden und Nachtheil nach sich ziehen, das Stillschweigen und Gedult keine Einwilligung würcket; weil aber doch die Ehe auch ohne Wort kan vollnzogen werden, siehe des Hn. Auctor. Tract. de annulo pro-

 nubo

[y] CLEMENT. *l. in verf. scienter* und BALDUS, *in l. 1. ff. mandat.*

[z] MENOCH. *de arbitr. judic. quaest. lib. 2. cas. 21. n. 5.*

nubo, thes. 13. a) auch die Worte nicht das Wesentliche Stück des Ehestandes ausmachen, welches bey einem Stummen und Tauben erhellet, so scheinet es, b) daß dieses Stillschweigen und die mit demselben verknüpfte Gedult die Einwilligung und Bekräfftigung mit sich bringen: c) fürnemlich weil nechst diesem Stillschweigen ein würcklicher Handel darzu kömmt, d) in welchem Falle das Gutbefinden des Richters nicht auszuschliessen, wie wichtig nemlich die Vermuthung sey, welche aus diesem Stillschweigen entstehet, füge unten den §. XXV. bey.

§. XXIII.

Wenn einer saget, er habe den Brief

Wenn einer saget, er habe die Briefe, so wieder ihn vorgezeiget, nicht geschrieben, ist von dem Richter eine Vergleichung der Briefe

(a) Gedachte Dissertation ist mit Fleiß hierbey zu conferiren, weil er daselbst mit mehren ausführet und behauptet, was er hier mit wenig Worten berühret.

(b) Der Herr Autor saget wohl bedächtig, es scheinet. Denn wenn keine andere Umstände darzu kommen, auch vorhero keine besondere Abhandlungen vorher gegangen, oder gefolget, so ist diese Folge aus dem blossen Stillschweigen wohl nicht zu schliessen.

[c] Berlich. *part. 1. concluſ. 36. num. 2.*

[d] Nicol. de Passer. *de ſcript. privat. p. 129. & ſeq.*

Briefe anzuordnen, das ist, es werden andere von ihm geschriebene Brieffschafften, zwey oder mehr Briefe vorgeleget, und von dem Richter und der Schreibe-Kunst erfahrnen gegen einander gehalten und verglichen, daß derselben Gleichheit oder Unterscheid daraus an den Tag geleget werde. Bey diesem Vergleichungs-Hülfsmittel ist anzumercken, daß man niemahls zur Vergleichung schreite, wenn nicht alle andere Beweißgründe ermangeln. (e) Hierbey entstehet die Frage: **Ob solche Vergleichung einen vollkommenen oder halben Beweiß ausmache?** Und wird geantwortet. Weil die Vergleichung der Briefe trüglich, und der Brief, so von einem Abwesenden abgeschicket worden, leicht-

nicht geschrieben, ist eine Vergleichung der Hand gegen andere Briefe anzustellen.

D 5

[e] BRUNNEM. *ad l. 20. C. de fid. instrum.* In diesem l. verordnet der Käyser Justinianus, daß die Vergleichnng der Briefe aus denen Handschrifften anderer Gestalt nicht solle angestellet werden, sie seynd denn von dreyen Zeugen unterschrieben, damit vorhero denselben Briefen ein Glaube beygeleget werde, als biß sie selbst ausgesaget, entweder alle oder zwey von ihnen: alsdann soll aus solcher bewehrten Schrifft die Vergleichung angestellet werden. Alle Vergleichungen aber sind also anzustellen, diejenigen, welche die Vergleichung machen, müssen vorhero mit einem Eyde bekräfftigen, daß sie weder um Gewinst, Feindschafft oder Gunst und Freundschafft Willen dieses thun.

leichtlich können verfälschet werden, so gar, daß man viele findet, welche anderer Leute Hände und Buchstaben so natürlich nachmahlen, daß kaum der allererfahrenste eine Hand vor der andern erkennen kan, f) gleichwie TRENTACINQVIVS g) erzehlet, daß zu der Zeit des Pabsts Pii V. zu Rom einer h) gewesen sey, welcher in denen

(f) ZASIUS *lib. 2. sing. respons. cap. 2.* RULAND. *de commissar. part. 2. lib. 5. cap. 38. in pr.*

(g) *lib. 2. variar. resol. 7. n. 6.*

(h) Ein dergleichen Exempel ist auch zu finden in Dn. STRYCKII *Tract. de cautel. testam. in appendic. testamentor. quorund. illustr.* da num. VII. das Testament des Hertzogs von Mecklenburg Johannis Alberti angeführet, allwo §. 50. p. 1260. dies Worte: Nachdem wir unter andern vielfältigen Ubelthaten ꝛc. vermercket und befunden, daß das Laster der Falschheit, welches zuvor in diesem Lande unerhöret und unbekannt gewesen, auch mit eingerissen, also und dergestalt, daß ein Ehrvergeßener Bube mit Nahmen Wilhelm Flenow, welcher sich etliche Jahr an einander vor einen Notarium gebrauchen lassen, etzlicher unserer löblicher Vor-Eltern der Hertzogen zu Mecklenburg seligen u. m. Ged. Fürstl. Secret nachgraben lassen, falsche Briefe gemachet, die Siegel davor gehenget, und in solchen Briefen unsern freundlichen lieben Brüdern, und uns selbst, so wol auch denen von Rostock, dem Stift Schwe-

nen Sachen, so in der Päbstlichen Cantzeley pflegten ausgefertiget zu werden, des Pabsts Hand also nachgemahlet und verfälschet, daß auch Seine Heiligkeit selbst seine Hand von derselben kaum erkennet hat, noch dessen Cantzeley Beambter und Datarius. Doch setzet er hinzu: daß dieses grosse Bubenstück sey entdecket, er selbst gefangen und aufgehangen worden; man kan dem beysetzen IOSEPH. LVDOV. *decis. Perus. 7. n. 15.* Ein dergleichen Exempel des Falsches und Betruges ist zu lesen beym RITTERHVS. i) So ist denen Verständigen die Vergleichungen der Hände nicht unbillig verdächtig und gefährlich, ja gar betrüglich vorgekommen: k) Daß demnach

Schwerin, und andern mehren von Adel, statliche Güter und Dörffer abe- und andern zu geschrieben, dieselbe auch vielen unterschiedlichen Adels-Personen, auch andern unsern Unterthanen rc. Welche Briefe uns denn auch in mercklicher Anzahl, von unsern Landsassen vorgebracht, unter andern sonderlich viel Briefe fast in die 40. befunden worden rc. u. s. w. welcher auch seinen verdienten Lohn deshalb bekommen.

(i) *de differ. jur. civ. & canon. l. 4. c. 14.* MASCARD. *de probat. vol. 2. concl. 330.*

(k) RULAND. *de commiss. d. l.* FRANCISC. MARCUS *quæst. 937. part. 2.*

nach diese Vergleichung nur eine halbvöllige Beweisung ausmachet. l)

§. XXIV.

Wenn jemand saget, er habe den Brief nicht geschrieben, und keine andere Briefschaften vorhanden, ob der Richter den schreibenden zum schreiben zwingen könne?

Der Casus ist dieser: Die Caja zeiget wieder den Titium einen Liebes-Brief vor; Dieser saget, er habe ihn nicht geschrieben. Andere Briefe und Schrifften sind nicht vorhanden, mit welchen der vorgezeigte Brief könne verglichen werden, so entstehet die Frage: Ob der Richter denjenigen, so seine Hand und Siegel läugnet, zum Schreiben zwingen könne, daß daher die Vergleichung angestellet werde? Hierauf wird geantwortet. Obgleich dem Richter nicht verwehret, in Ermangelung ordentlicher und gewöhnlicher Beweisungen das äusserste zu versuchen und zu thun, *Nov. 73. c. 1.* m) und

(l) THESSAUR. *lib. 1. quæst. forens. c. 24. n. 20.* COVARRUV. *pract. quæst. cap. 22. tom. 2. n. 7.*

(m) In der angeführten Nov. c. 1. ist diese Cautel enthalten: Wenn iemand bey einem andern etwas sicher beylegen will, der lege dem Scheine dessen, der es annimmt, nicht alleine Glauben bey: Darüber hat man auch im Gerichte gestritten. Denn weil derjenige, von dem man sagte, daß er einen schrifftlichen Schein ausgestellet, seine Hand nicht recognosciren wollen, und solche geläugnet: ist desbalb ein grosser Lerm

und, weil dergleichen Schrifft auf Begehren des Richters geschehe, es das Ansehen hat, als ob sie gerichtlich zum Acten geschehen sey, mithin diejenige Meinung, so es bejahen, zu ergreiffen sey; n) Allein weil dergleichen Vergleichung wegen der sehr leichten Aenderung der Hand die Wahrheit wenig befördert, so überlassen wir es dem Gutdüncken eines Richters, welcher diese Vorsorge zu beobachten hat, daß er fleißig acht gebe, mit was Veränderung

Lerm entstanden, und er gezwungen worden, daß er einen andern Schein schriebe, damit man aus dem neuen ihn wegen des geschriebenen Scheins überführen möchte: Dieser hat zwar dem andern gleichsam ähnlich gesehen, iedoch ist er in allen nicht ähnlich gewesen, ist also die Sache unerörtert blieben. Derjenige nun, welcher bey einem andern etwas verwahrlich niederlegen will, der ruffe Zeugen an, und zwar so viel als es möglich, ehrliche glaubwürdige Männer, zum wenigsten drey: daß man nicht in der Schrift allein und dessen Untersuchung bestehen bleibe: sondern der Richter sich auch auf die Zeugen verlassen könne. Denn solche Bezeigungen nehmen wir an, von welchen die gegenwärtigen Zeugen sagen: Daß derjenige, welcher eine Uhrkunde ausgestellet, solche in ihrer Gegenwart unterschrieben habe, und daß sie ihn sehr wohl kennen.

(n) Siehe MENOCHIUM *de arbitr. jud. quaest. conclus. 114. n. 29.* CARDIN. TUSCH. *conclus. 483. n. 4.*

derung des Gesichtes, o) des Gemuthes und des Leibes derjenige, welcher eine von sich ausgestalte Schrifft läugnet, schreibet. p).

§. XXV.

Ob der Eyd statt habe?

Die Worte, welche in der Verliebten Briefen zweifelhafft und auf Schrauben gesetzet sind, also, daß sie auf beyden Seiten, so wohl von der versprochenen als nicht versprochenen Ehe können verstanden werden, sind im zweifelhafften Fall mehr vor die Ehe auszulegen, wann anders solche Handlungen vorhergegangen, welche ein Ehe-Verlöbniß anzeigen, q) denn sonst scheinet

(o) Man kan hierbey des Hrn. Prof. Schneiders *fundament. philos. moral.* nachsehen, was er *part. I. cap. XI.* §. 13. von den Zeichen des Angesichts vor Anmerckungen giebet, ingleichen von den Lügen *part, III. cap.* 7. §. 7. und von den Sitten *part. II. cap.* 9. §. 3. *seq.*

(p) Siehe RULAND. *de Commiss. part.* 2. *lib.* 5. *c.* 39. *num.* 7.

(q) Es kommt also in dergleichen Fällen eintzig und allein darauf an, wie der Herr Auctor zu vielen mahlen erinnert, ob einige Handlungen vorhergegangen, woraus ein Verlöbniß zu schliessen; Diesem nach ist in dergleichen Fällen dieses vor eine gewisse Regel zu halten, wenn dergleichen vorher gegangen, so sind alle dunckele und zweydeutige Reden, Wercke und Verrichtungen vor die Ehe auszulegen.

scheinet vielmehr, daß man vor die Freyheit sprechen müsse. Es ist der Wahrheit gemäß, was FRANCISC. VIVIUS *decis. 241. n. 19. p. 2.* und P. ÆMIL. VERALD. *lib. 2. dec. 211. n 19.* sagen, die Liebes-Briefe beweisen nicht, daß eine Ehe allbereit vollzogen sey, sondern nur, daß sie noch solle vollzogen werden. Diese Umstände muß nun ein Richter alle mit einander überlegen, also, daß er nach derselben Beschaffenheit den Eyd auflegen und dadurch die Sache entscheiden könne. Daher geschicht es, daß bey dergleichen vorkommenden Umständen dem einem oder dem andern Theile der Eyd in dieser Formul aufgeleget werden kan: **Würde Kläger, daß ihm Beklagte die Ehe zugesaget, vermittelst Eydes bestärcken, so erscheinet aus denen Acten so viel, daß Beklagte ihres Einwendens ungeachtet, das mit Klägern getroffene Verlöbniß gewöhnlichen Brauch nach, mit dem Kirchgang zu vollziehen schuldig** ꝛc. r) Denn der Eyd wird an statt der Erfüllung

(r) Jedoch leydet dieses seinen Absall, wenn in besondern Landes-Ordnungen ausdrücklich verordnet, das heimliche Ehe-Verlöbniße nicht kräfftig und gültig seyn sollen, dergleichen auch in der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung cap. X. §. 7. zu finden: Alle andere heimliche

lung zugelaßen, wenn man vor die Ehe schweren will, wenn nur nebst einem halbvölligen Beweise auch wichtige Vermuthungen darzu kommen. s) Ja wenn nur eine eintzige starcke Vermuthung vor dem Kläger in einer Ehe-Sache, den Contract dadurch zu beweisen, sich herfür thut, so kan ihm darüber der Eyd (jedoch voraus gesetzt einen halbvölligen Beweiß) deferiret werden, nach Inhalt des *cap. fin.* §. *fin.* X. *de jurejurand.* t) Es ist auch kein Zweiffel, daß unvollkommene Beweisungen darzu

liche Versprechungen sollen verboten seyn 2c. wie solches albereit oben §. XVII. lit. b. angeführet.

(s) Siehe HILLIGER *lib.* 24. DONELL. *enucl.* *c.* 10. *lit.* *y.*

(t) In dem §. fin. d. c. ist enthalten: „Wenn der „Kläger in seinem Beweise gantz und gar nicht „fortgekommen, so muß der Bekagte obsie„gen, ob er schon nichts geleistet hat. Wann „aber vor dem Kläger eine Muthmassung vor„handen, so kan dem Beklagten der Eyd defe„riret werden, um seine Unschuld zu bezeugen, „wo nicht der Richter, nachdem er der Perso„nen und Sachen Umstände genauer eingese„hen, dasselbe dem Kläger deferiren will.„ Man sehe auch BEUST. *de sponsal. c.* 42. §. 1. §. *fin. c.* 43 und 44. wo auch so gar von dem Rufe gehandelt wird, daß er darzu helffe, BERLICH. *l.* 1. *concl.* 39. *n.* 16. ingleichen MOLLER. *ad constit. Elect. Const.* 23. *n.* 16. *seq.*

zu müssen genommen werden, wenn gehandelt wird, die Ehe zu beweisen. (u)

§. XXVI.

Wann mit einem Liebes-Briefe zugleich ein Ring mit überschicket wird, ob daraus ein Ehe-Verlöbniß zu erweisen?

Wie aber? wenn mit einem Liebes-Briefe zugleich ein Ring mit überschicket wird, kan daraus erwiesen werden, daß unter ihnen ein Verlöbniß eingegangen sey? Der Herr Auctor in seinem Tr. de Annulo pronubo w) macht einen Unterschied: Entweder ist der Brief zugleich mit dem Ringe, in der Meinung und Absicht und mit solchen an die Liebste abgefasten Worten, abgeschicket, daß sie eine Ehe eingehen wollen, dergleichen Worte bey dem ZASIUM (x) anzutreffen: **Ich schicke euch hiermit einen Ring zu einem gewissen Zeichen meiner rechten und redlichen Liebe, und damit euch und keine andere zu meinem Ehe-Weibe zu haben, und euch hiermit zu vermählen und zu nehmen,** in diesem Falle macht sich eine Jungfer;

(u) Siehe MASCARD. *de probat. concl. 1034. n. 23.*

(vv) Thes. 26. der Herr Auctor ist mit Fleiß an dem angeführten Orte nachzusehen, weil er allhier eben diese Meinung nur kürtzlich anführet, welche er daselbst weitläufftiger abgehandelt.

(x) lib. 2. num. 37. Eben diese Worte sind auch in dem *Tract. de annulo pronubo thes. 26.* angeführet.

ser, welche den Brief mit dem Ringe annimmt, ob sie schon darauf keine Antwort ertheilet, wegen ihres Stillschweigens, welches der Einwilligung gleichgültig gehalten wird, verbündlich. (y) Oder aber es ist gar kein Brief abgeschicket, geschiehet auch darbey keine Meldung der ehelichen Liebe und Zuneigung, ob nun also schon ein Ring vorhanden, so ist er doch kein kräfftiger und bündiger Beweiß, daß die Ehe versprochen und zugesaget sey. (z)

§. XXVII.

(y) Jedoch mit der Erklährung, daß es, wie der Herr Autor albereit oben §. IX. erwehnet, mit der Eltern, wenn sie noch leben, oder nach deren Tode, mit der Vormünder und Befreunden Einwilligung geschehe. Wann sie aber weder Eltern noch Vormünder haben, so wird dennoch nach den meisten Kirchen-Ordnungen erfordert, daß das Ehe-Verlöbniß in zweyer oder dreyer Zeugen Gegenwart vollzogen werde. Siehe oben §. XVII. lit. b.

(z) Denn ohne vorhergegangene Abhandlung oder Ehe-Verlöbniß ist aus der blossen Schenckung eines Ringes kein Verlöbniß zu muthmassen, weil dergleichen Verehrung auch in andern Verrichtungen, oder um anderer Ursachen willen, aus Schertz und Kurtzweile, oder sonst aus einer ungeziemenden Liebe geschehen kan, wie der Herr Joach. Hoppius in seiner Disp. von Kälberey und Schertz Cap. II. §. 21. mit mehren ausführet, und zum Exempel anführet den Ovidium, welcher seiner Liebste einen Ring verehret, und

§. XXVII.

Es mag genug seyn, was bißher von denen Liebes-Briefen, welche eine anständige ehrliche Liebe anzeigen und beweisen, oder zum wenigsten eine Vermuthung in Ansehung der Ehe-Verlöbniß machen, ist abgehandelt worden. Nun folgen diejenigen Briefe, welche eine unzüchtige unehrliche Buhlen-Liebe an den Tag legen. Allwo kürtzlich zu sagen, wie ferne dieselben, in dem Fall einer Schwächung oder eines begangenen oder noch zu begehenden Ehebruchs etwas würcken. (a)

Von der geilen unzüchtigen Liebe.

§. XXVIII.

Es bestehet aber die Entdeckuug einer unflätigen und unzüchtigen Liebe, welche in den Briefen geschiehet, darinne, daß entweder einer sich bewirbet und emsig bemühet, sich eine unvergönnete Liebe zu wege zu bringen, oder sich rühmet und öffentlich in den Briefen gestehet, daß er eine

Worinnen die Erklährung einer unflätigen Liebe bestehe.

E 2 unver-

und aus dem Terentio den Pamphilum, der der Philumenæ aus Muthwillen und Kurtzweile den Ring vom Finger abgezogen.

(a) Denn weil in dem gemeinem Leben dieses sehr gewöhnilch ist, dergleichen unzüchtige Leute auch solche Briefe aufzuzeigen haben, so ist die Schuldigkeit eines Rechts-Verständigen, auch dergleichen Fälle genau zu untersuchen, und selbige denen Rechten gemäß zu entscheiden.

unvergönnete Sache mit einem Frauenzimmer ausgeübet habe. In dem erstern Falle ist dieselbige unzüchtige Anhaltung und Anreitzung nichts anders, als eine Gewaltthättige Versuchung der Keuschheit, eine Beschimpfung und Schmähung, welche in Schrifften geschicht. Denn eben so kräfftig ist dasjenige, was mit Briefen, als was mit der Zunge formiret worden, angedeutet wird. (b) Es hindert auch nicht,

(b) Siehe *l. 38. ff. de oblig. & act.* weitläufftig GOEDDEUM *cap. conclus. 10. n. 149. & cap. 3. n.* 190. mit der folgenden conclus. ingleichen den *l. 13. C. de contrah. & committ. stipul.* Wir entscheiden hiermit die Streitigkeiten des alten Rechts, und verordnen allgemein, daß ein iegliches Versprechen, es mag entweder in geben oder in thun oder in geben und thun zugleich bestehen, auf die Erben und wieder die Erben gehen und gelten solle, es mag nun der Erben ins besondere Meldung geschehen oder nicht. Denn was in den Haupt-Personen recht ist, warum soll es nicht auf die Erben und wieder dieselben gehen? und dergleichen Versprechungen also gehalten werden, als ob sie nur im geben wäre abgefasset worden, da die Erben das Thun nichts desto minder vollbringen können: es wird also die subtile und unnöthige Sorgfalt aufgehoben, nach welcher man meinte, es sey nicht möglich, daß ein Thun, welches andern aufgeleget worden, von einem andern könne ins Werck gerichtet werden. Und, da fast aller Menschen Natur gleich ist, warum solten nicht auch alle ent-

nicht, daß dergleichen Anhaltung nicht scheine aus einem boßhaftigen Gemüthe und Betruge herzu kommen, sondern aus Affection und Liebe. Darauf wird geantwortet, daß allerdings ein Betrug vorhanden, weil es eine verkehrte Liebe ist, die nur nach unvergönneten Dingen trachtet, und nichts anders, als eine Verschlagenheit, Betrügligkeit, eine Nachstellung umb ein ehrlich Frauenzimmer zu hintergehen, und dieselbige ihres kostbarsten Schatzes, nemlich ihrer Keuschheit, zu berauben. Gleichwie nun derjenige einem Frauen-Zimmer eine Schmach anthut, wenn er ihr wieder ihren Willen einen Kuß giebet, (c) und doch nicht zu entschuldigen, wenn er einwendet, er habe es aus Liebe gethan, sondern als ein Injuriante zu bestraffen ist, wie die Juristen-Facultät in Leipzig (d) gesprochen hat: Also ist auch derjenige, welcher einen solchen Brief schreibet, als ein solcher, der seines bösen Hertzens Sinn mit Vorsatz offenbahret, da doch derjeni-

entweder mehr oder weniger das Thun vollbringen können: damit nicht durch dergleichen Subtilitäten der Menschen Willen entkräfftet werden.

(c) Siehe den Herrn STRUV. *syntagm. jur. civil. exercit. 48. thes. 58.*

(d) Wie dessen ein Zeuge ist Herr D. STRAUCH *dissert. ad ff. 19. th. 14.*

ge, der einer einen Kuß giebet, es aus einer unversehenen plötzlichen Bewegung thut, von der Straffe nicht frey. (e) Daher lehren

(e) Siehe hiervon §. 1. Inst. de injur. allwo unterschiedene Arten erzehlet werden, wodurch einer Jungfer und Frau ein Schimpf angethan wird, als z. E. wenn man auf ein Frauenzimmer ein Paßquill machet, wenn einer einer ehrbaren Frau oder einer vornehmen Jungfer auf der Strasse nachgehet, und sie von Schritt zu Schritt begleitet. Es ist auch nicht ohne Nutzen der Tractat *de Injuriis quæ haud raro novis nuptiis inferri solent*, zu lesen, allwo der Hr. Auct. unterschiedene Arten der Beschimpfung anführet, und unter andern Membr. I. auch von dem Stroh-Krantze und Heckerling streuen handelt, auch zeiget, daß der Bräutigam denselbigen belangen könne, welcher seiner Braut Heckerling gestreuet, und weiter pag. 15. diese Frage aufwirfft: Wenn ein Bräutigam einen, den er auf handhaffter That ergreifft, daß er die Nacht vor der Hochzeit seiner Braut Heckerling streuet, also schläget, daß er einige Tage hernach verstirbet, ob er mit der ordentlichen Lebens-Strafe zu belegen sey? Und dafür hält, daß die ordentliche Lebens-Straffe nicht statt finde, weil es kein vorsetzlicher Todschlag sey. Er untersuchet auch, ob ein Bräutigam deswegen, weil seiner Braut Heckerling gestreuet worden, selbige verstoßen könne? und antwortet mit nein, weil keine rechtmäßige Ursache vorhanden. Er mercket auch pag. 25. an, daß die Landes-Verweisung in solchem Falle statt finde. Dahin gehöret auch der ungebührliche Einspruch, welcher nach denen Umständen gelinder oder

ren auch die Doctores, daß ein Lehnmann seines Lehnguts verlustig werde, wenn er durch Liebes-Briefe, Geschencke und Gaben und dergleichen seines Lehen-Herrn Ehefrau anspricht, um derselben ihre Keuschheit zu berauben, siehe *2. feud. 24.* und *1. feud. 5.* (f) allwo sie diese Worte: **sich beflissen hat bey ihr zu schlaffen,** also

oder härter pfleget bestraffet zu werden, siehe daselbst pag. 35. seq. Jedoch leydet dieses seinen Abfall, denn wann ein Frauenzimmer einem Jünglinge selbst Anleitung gieber, oder ihn wohl gar auf Kindtauffen, Hochzeiten, Gastereyen, Täntze und dergleichen bestellet, so kan sie alsdenn daraus keine Beschimpfung machen, wenn ein Jüngling sie auf der Strasse begleitet, und ihr sonst zu Gefallen gehet. Man kan hierbey nachsehen *l. 15. §. 15. ff. de injur.* welcher dieses Inhalts: **Welcher eine Jungfer, mit unzüchtigen Worten wegen ihrer Keuschheit anredet, ist sie mit Mägde-Kleidern bekleidet, so ist das Verbrechen geringer; am wenigsten aber begehet er ein Verbrechen, wenn das Frauen-Zimmer in Huren-Kleide einhergehet, und nicht in einem solchen, dergleichen ehrbare Weiber zu tragen pflegen.** Von dem Huren-Kleide hat der Godofredus ad h. l. lit. u. eine sonderliche Anmerckung, welche man daselbst nachlesen kan. So vermeinte Juda aus der Kleidung, daß Thamar eine Hure wäre in 1. Buch Mos. am XXXVIII. Cap. v. 14. 15.

(f) In *1. Feud. 5. §. item si fidelis*, sind diese Worte enthalten: **Wenn ein Lehnmann seinem**

so auslegen: so viel als an ihm gelegen, allen Fleiß angewendet, das Verbrechen zu begehen, z. E. indem er das Haußgesinde und die Wächter bestochen, nach überschickten Liebes-Briefen sich fast eingeschlichen hat. Siehe auch SCHENCK BARO *addit. num.* 11. STRUV. *in syntagm. jur. feudal. cap.* 5. *n.* 9. allwo er dieses also erklähret: Sich bemühet hat bey ihr zu schlaffen, oder auch durch Liebes-Briefe, Geschencke und dergleichen zum Beyschlaf angereizet hat. Ingleichen LUDWELL. *synops. juris feu-*

nem Herrn Hörner aufgesetzet, das ist, bey seinem Weibe geschlaffen, oder bey ihr zu schlaffen sich bemühet, oder mit ihr schändlich gespielet, oder bey seiner Tochter, Sohnes-Tochter oder Sohnes-Braut oder bey der Schwester seines Lehn-Herrn geschlaffen hat, der ist seines Lehn-Guts verlustig. Allhier kommt das Wort curbitare vor, welches der GODOFR. ANTONIUS *Jure feudal. disp XI.* §. *V. lit. a.* von dem Worte curbita herleitet, so bey den Longobardern soviel bedeutet, als schänden, und Unzucht treiben. Es wird auch allhier gedacht, wer mit der Frau garstig spielet, oder wie es ANTON. d. l. lit. h. erklähret, dasjenige berühret, was er nicht berühren soll. Ob ein Kuß bey der Frau vergönnet sey, entscheidet er daselbst also: Wenn er aus Unzucht und Geilheit herrühre, die Landes-Gewohnheit auch es nicht mit sich bringe, so habe eben diese Straffe stat.

feudal. 6 *c.* 16. BOCER. *class.* 4. *disp.* 17. *th.* 44. D. RHETIUS *in Comment. ad jus feudal. comm. lib.* 1. *tit.* 5. allwo er doch hinzusetzet: daß ein Lehnmann seines Lehnguts nicht beraubet werde, wenn die Bemühung ohne Nachtheil gewesen, oder er freywillig von seinem Vorhaben abgestanden, nach Inhalt 2. *feud.* 51. §. si voluerit (g) BARO SCHENCK. *d. l. n.* 12.

§. XXIX.

Die Verehlichten aber müssen sich hüten, daß sie dergleichen Liebes-Briefe an andere Personen nicht ausstellen, in welchen auch nur ein Schein einer allzugrossen Wohlgewogenheit mehr, als billig ist, enthalten; denn wenn solche vorgezeiget oder ohngefehr verlohren worden, so erwecken sie

Verehlichte Personen sollen keine Liebes-Briefe an andere ausstellen.

E 5

(g) Der angeführte §. 3. lautet also: Wenn ein Lehnmann seinen Lehn-Herrn beleidigen wollen, aber nicht vollbracht, so verliehret er sein Lehn-Guth nicht, es sey denn, daß er ihm nach dem Leben gestellet, und solches bewiesen ist. Wobey ANTONIUS d. l. lit. h. diesen Unterscheid machet: Entweder hat er aus Reue davon abgestanden, da er doch sein Vorhaben hätte können ins Werck stellen, alsdenn wird er des Lehns nicht verlustig: Oder aber es ist eine andere Hinderniß darzwischen kommen, daß er sich enthalten, und alsdenn ist er des Lehns verlustig.

sie nichts als nur lauter Zanck, Haß und Argwohn; Sintemahl die Eifersucht und das Mißtrauen der ehelichen Treue die eheliche Liebe aufs höchste störet, (h) und der SCALIGER *3. Poet. 14.* lehret, daß dieses der heftigste Affect und Gemüths-Beunruhigung unter allen bey dem Weiblichen Geschlechte sey, so rechnet auch der PLUTARCHUS *lib. de tranquill. anim.* die Eyfersucht unter die eigentlichen und dem weiblichen Geschlechte ins besondere anhangende Gemüths-Bewegungen. Siehe des Herrn Auctoris dissert. de friguſculo cap. 3. th. 13. (i) Es kan auch dem Ehegatten nicht verarget werden, wenn er derglei-chen

(h) Allhier muß die Vermahnung des allerweisesten Königs in Sprüchw. cap. V. 18. 19. 20. billig statt finden: Freue dich des Weibes deiner Jugend. Sie ist lieblich, wie eine Hinde, und holdselig, wie eine Rehe, laß dich ihre Liebe allezeit sättigen, und ergetze dich allewege in ihrer Liebe. Mein Kind, warum wilt du dich an der Fremdem ergetzen, und hertzest dich mit einer andern? Ingleichen Syrach IX. 10. 11. 12. 13. Sietze nicht bey eines andern Weib, und hertze dich nicht mit ihr, und praße nicht mit ihr, daß dein Hertz nicht an sie gerathe, und deine Sinne nicht bethöret werden.

(i) Es führet der Herr Auctor daselbst dieses weitläufftiger aus, und gedencket, daß der König in Arragonien Alphonsus habe pflegen zu sagen: Als-

chen allzugrosse Bekanntschafft und vertrauten Umgang, ärgerlichen Gespräche, so mit einem andern gehalten und gegebene Küsse übel empfindet und aufnimmt, noch weniger aber ist zu mißbilligen, wenn er an dergleichen Brief-Wechsel seinen Unwillen und Mißfallen bezeuget. (k) Dabey

Alsdenn könne man erst seine Ehe ruhig und ohne Klagen führen, wenn der Mann taub, das Weib blind werde.

(k) Es lieget also einem Mañe ob, daß er in seinem Hause das Regiment führe, und solches nicht dem Weibe überlasse. Hiebey kan man lesen, was Friedr. Gladov in der Beschreibung des Lebens-Laufs Romuli cap. III. §. 5. von den dreyerley Arten des Weiber-Regiments schreibet, wenn er spricht: „Wo das Regiment der Weiber mit Gewalt geschiehet, ist das „ Hauß, in welchem die Frau wohnet, ein „ rechtes Tauben-Hauß, und der Mann muß „ täglich seinen Kopf, wenn er aufstehet, mit „ einem starcken Patience-Pflaster bestreichen. „ Zwinget ihn aber sein unzeitiger Eyfer das „ Maul auf zusperren, mag er nur zu Frieden „ seyn, wenn er mit Socrate einen mit Donner gemischten Regen ausstehen muß. Mit we- „ nigen: sein Staats-Streich ist dieser, daß „ er, wie Mecænas, schläfft, wenn ein Augustus „ seinen Mist besteiget. Sein Symbolum ist „ aus dem Horatio: „

Fœnum habet in cornu longum: fuge.

Wo das Weiber-Regiment heimlich getrie- „ ben wird, hat der Mann zwar nicht soviel „ Un-

bey wird gefraget: **Ob ein Mann seiner Frauen, wenn er sie siehet an einen andern einen Liebes-Brief schreiben, eine**

„ Unlust, wie bey der ersten Regiments-Art;
„ weil ihm das meiste verborgen bleibet. In
„ der That aber ist er nichts anders als ein
„ Kätzgen, womit der Affe die Castanien her-
„ ausscharret. Er bildet ihm ein das Haupt
„ zu seyn, und er ist es auch dem Scheine
„ nach; Doch weiß er nicht, daß eine Lauß ü-
„ ber seine Glandulam pinealem rendevous
„ hält. Dieser mag wohl in seinen unwis-
„ senden Nöthen Ovvenum um Rath fra-
„ gen:

Warum muß denn der Mann unschuldig Hörner tragen,
Wenn gleich die Frau allein das Eh-versprechen bricht?
Ich will dir dieses gleich mit wenig Worten sagen,
Weil man von Ehemann als von dem Haupte spricht.

„ Ist endlich die Regierung nur bittweise bey
„ der Frauen, so ist leicht zu schliessen, es sey
„ der Mann eine mit Erbsen-Stroh ausge-
„ stopfte Machine, die nur ein vier Pfennig-
„ Stück vom Judicio besietzet. Denn es giebt
„ Leute, welche, ich weiß nicht was für einen
„ Zug befinden, wenn sie ein Frauenzimmer zu
„ Gesichte bekommen. Alles ist ihnen über-
„ menschlich. Die ungeheureste Nase scheinet
„ ihnen recht artig proportionirt zu seyn; ei-
„ ne dicke Baß-Geigen-Gestalt eine geziemen-
„ de

eine Ohrfeige geben könne; und umgekehrt, ob das Weib in solchen Falle dem

---

de Fettigkeit u. d. g. Sie sehen stets durch „ das Verkleinerungs-Glaß einer närrischen „ Hochachtung, so die Unterschrifft führet: „

Wer eine Zofe liebt, meint wunder wie
sie lachet,
Wenn sie gleich einem Sack die Larve
scheußlich machet.

Und diese sind es, welche dem weiblichen Ge- „ schlecht nicht allein die äusserlichen Zeichen „ der Höflichkeit erweisen, sondern auch vor- „ setzlich sich demselben zum Sclaven darbie- „ ten. So ist denn billig, daß sie den ange- „ botenen Scepter nicht verachten. Allein „ was braucht es viel redens. Du bist noch „ unverheyrathet, und kanst dich also zu keinen „ von diesen dreyen Orden zehlen. Gut. Ist „ die Sache so mit dir bestellet, kan Propertius an „ meiner statt reden: „

Was wunderst du dich viel, daß meine
Frau regiert,
Und meinen faulen Kopf mit starcken
Hörnern ziert?
Ein Schiffmann weiß geschwind den
Tod dir anzusagen:
Und ein Soldate darf nur seine Wun-
den fragen,
Wenn ihn die Einbildung von aller
Furcht befreyt.
Die Worte hab ich offt in meinen jun-
gen Jahren
Mit grosser Müh und Fleiß vernünff-
tig überlegt,

Nun

dem Manne eine Ohrfeige geben könne? Was den ersten Fall betrifft, wird geantwortet: daß man die Umstände vernünfftig erwegen müsse. Also, daß, wenn die Frau aus Einfalt und Dumheit etwas begehet, sie mehr mit Worten zu bestraffen sey; (l) wenn sie es aber vorsetzlich boßhafftiger Weise thut, daß also der Frauen Schuld vorher gehet, so kan man nicht sagen, daß der Mann ein Unrecht begangen habe, wenn er sich seines Rechts bedienet, und ihr eine Ohrfeige giebt (m) und es ist besser einem Ubel vorzukommen, als nach

Nun da ich sie allein im Alter mit erfahren,
So dencke, daß mein Stand ein Beyspiel für dich trägt.

(l) Nach der Vermahnung des Apostels Petri 1. Epist. am 3. Cap. v. 7. Desselbigen gleichen ihr Männer, wohnet bey euren Weibern mit Vernunfft, und gebet dem Weibischen, als dem schwächsten Werckzeuge, seine Ehre, als auch Mit-Erben der Gnade des Lebens, auf daß euer Gebet nicht verhindert werde.

(m) Siehe den *l. 13. § 1. ff. de injur.* Derjenige, welcher sich des gemeinen öffentlichen Rechts bedienet, wird nicht dafür gehalten, daß er solches um einer Beschimpfung wegen thue. Denn die Ausübung und Vollziehung des Rechts hat keine Beschimpfung bey sich.

nach verzweifelter Sache ein Hülffs-Mittel suchen. Denn es ist einerley, Liebes-Briefe schreiben, oder mit fremden Ehe-Männern Gastgebote anstellen, oder des Nachts aus dem Hause bleiben, nur darinnen sind sie unterschieden, daß diese Handlung einer schändlichen That näher Thür und Thor auffsperret, jene aber als etwas entfernter dafür gehalten werden, daß sie vielmehr alle Gelegenheit zu ergreiffen suchen. Daß nun wegen ausgestellter Liebes-Briefe eine Frau von ihrem Manne Ohrfeigen bekommen könne, bejahet der Herr STRYCK nach Inhalt der *Nov. 117. c. 8.* (n) in der *Dissert. de alapa cap. 2. th. 8.* Was den andern Fall betrifft, kan eine Frau ihrem Manne keine Ohrfeigen geben, siehe Herrn STRYCK *cit. l. n. 19.* sondern muß die Sache auf eine andere Weise angreiffen. (o)

§. XXX.

(n) In angezogener Nov. cap. 8. werden die Ursachen erzehlet, warum ein Mann seine Frau verstossen könne, und unter andern §. 4. 5. 6. diese vor erheblich gehalten: Wenn sie mit fremden Ehe-Männern wieder den Willen ihres Mannes aus dem Hause bleibet: es müste denn seyn, daß sie sich bey ihren Eltern aufhielte. Wenn sie den Ritter spielen, Schauplätzen und Comödien beywohnet, und daselbst zu sehet, wieder Wißen und Verbot ihres Mannes.

(o) Der Apostel Petrus in der 1. Epist. am 3. Cap. v. 1.

§. XXX.

Ob eine Frau ihrem Manne die geschriebenen Briefe vorzeigen solle?

Wir wollen setzen, daß ein Liebes-Brief einer Frau überbracht würde, ob es rathsam sey, daß sie solchen ihrem Manne vorzeige? Eine gute aufrichtige Gemüths-Neigung scheinet gewiß ein Zeichen seiner Treu von sich zu geben, und des Mannes Gemüthe in Stille und Ruhe zu

v. 1. bis 6. giebet ihnen diese Vermahnung: Desselbigen gleichen sollen die Weiber ihren Männern unterthan seyn, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euren keuschen Wandel in der Furcht, welcher Geschmuck soll nicht auswendig seyn mit Haarflechten und Gold umhängen, oder Kleider anlegen, sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverrückt, mit sanfftem und stillem Geiste, das ist köstlich für GOTT. Denn also haben sich auch vor Zeiten die heiligen Weiber geschmückt, die ihre Hoffnung auf GOTT setzten, und ihren Männern unterthan waren. Wie die Sara Abraham gehorsam war, und hieß ihn Herr, welcher Töchter ihr worden seyd, so ihr wohl thut, und nicht so schüchtern seyd. Hierbey ist nicht zu vergessen des Herrn Du-Puy Christliche Sitten-Lehre, worinnen er seine eintzige Tochter als ein Vater unterweiset, und unter ander derselben im 34. Capit. Von der Schuldigkeit der Weiber gegen ihre Männer herrliche Lehren giebt. Es ist dieses Capitel würdig, weil es sehr vernünfftig abgehandelt,

zu setzen; doch ist nach dem Urtheil des Guazzi *de civil. conversat. part. 7.* dieses eine übele Würckung, das Weib reitzet den Mann an, und giebet ihm Gelegenheit zu zweiffeln, daß sie nicht eine andere Liebe verberge, indem sie ihm diese offenbahret: und

F was

---

delt, hieher gesetzet zu werden, doch mag genug seyn, daraus nur einiges anzuführen. Er spricht daselbst pag. 308. edit. Halens. Wenn du einen Mann hast, der gerne spielet, bemühe dich durch deine süssen Worte, durch deine Liebkosungen, vor allem aber, durch deine Haußhältigkeit ihn bey dir zu behalten; führe ihme zu bequemer Zeit und mit möglichster Vorsichtigkeit die Unordnungen zu Gemüthe, welche das Spiel in denen grösten Häusern verursachet hat 2c. p. 312. Wenn dein Mann diejenige Liebe, welche er dir schuldig ist, andern erweiset, so nimm deine Zuflucht weder zu denen Schmähungen gegen ihn, noch daß du dich gegen deine beste Freundinnen darüber beschwehrest. Das erste Mittel wird zu nichts dienen als deinen Mann zu erbittern, seine Gemüths-Regung mehr auf zu wecken, die Bande zu zerreissen, durch welche er noch an dich verknüpfet war, ihn nur vorsichtiger zu machen u. kluge Erfindungen auszudencken, dir sein unordentliches Leben zu verbergen, ihn in seinem Bösen destomehr zu stärcken: Und du wirst am Ende keinen andern Nutzen davon haben, als daß du euch alle beyde zum Mährlein der Welt machen wirst, u. d. g. vernünftige Lehren mehr.

was noch schlimmer ist, sie stürtzet so wohl ihren Mann als auch ihren Verliebten in Gefahr. Sie handelt klüglicher, wenn sie dergleichen Briefe zerreisset und verbrennet. Es ist sehr merckwürdig, was der BORELLUS *in summa decis. fol. 2. tit. 23.* gegen das Ende schreibet. Er spricht: Ich weiß, daß zuweilen ein Mann dergleichen Briefe in der Frauen Kästgen gefunden, und daß die Frau zu ihrer Entschuldigung vorgebracht habe, sie habe zwar die Briefe mit unwilligen und erzürneten Gemüthe angenommen, und sie zu dem Ende behalten, daß sie ihm des Brief-Ausstellers boßhaftiges Gemüthe offenbahrete, weil sie aber bey sich angestanden, hätte sie solche verschwiegen und verborgen, damit sie ihn nicht in Gefahr der Rache stürtzen möchte; (p) der Mann habe es geglaubet, worauf

(p) Das gemeine Sprüchwort heisset: Weiber List, gehet über alle List. Es mahlet dieselbige der König Salomon in Sprüchwörtern am 7. Capitel mit lebendigen Farben ab, wenn er daselbst vers. 1. seq. saget: Mein Kind, behalte meine Rede, und verbirge meine Gebot bey dir. Daß du behütet werdest für dem fremden Weibe, für einer andern, die glatte Worte giebt. Denn im Fenster meines Hauses kucket ich durchs Gegitter, und sahe, unter die Albern. Und ward gewahr

worauf viele Morde und Todschläge erfolget, und Häuser und Geschlechte zu Grunde gegangen. Aber GOtt weiß, was böse Weiber vor grosse Dinge auswircken. War dieses Weib von Ehebruch frey, und verwilligte sie in sein Begehren nicht, so kunte sie nur zu hause bleiben, und die Briefe verbrennen, und sich also in ihrer Unschuld verwahren. Daß sie aber so viel Briefe bey

---

wahr unter den Kindern eines närrischen Jünglings, der ging auf der Gaßen in einer Ecken, und trat daher auf dem Wege an ihrem Hause. In der Demmerung, am Abend des Tages, da es Nacht ward, und dunckel war. Und siehe, da begegnet ihm ein Weib, mit Hurenschmuck, listig, wild und unbändig, daß ihre Füsse in ihrem Hause nicht bleiben können: Jetzt ist sie haussen, ietzt auf der Gaßen, und lauret an allen Ecken, und erwischte ihn, und küßet ihn unverschämt, und sprach zu ihm: Ich habe Danck-Opfer für mich heute bezahlet für meine Gelübde. Darum bin ich herausgegangen dir zu begegnen, dein Angesicht früh zu suchen, und habe dich funden. Ich habe mein Bette schön geschmücket mit bunten Teppichen aus Egypten. Ich habe mein Lager mit Myrthen, Aloes und Cinnamet besprenget. Komm, laß uns gnug buhlen, bis an den Morgen, und laß uns der Liebe pflegen. Denn der Mann ist nicht daheim, er ist einen fernen Weg gezogen.

sich behalten, gewinnet das Ansehen, daß sie es aus Liebe zu derselben Aussteller gethan; allein, daß sie dem Tode entgehen möchte, hat sie ihrem Galan den Todt zu wege gebracht, und sich also die Liebe in einen Haß verwandelt.

§. XXXI.

Ob die an eine Ehefrau übersendeten Briefe eine Anzeigung des Ehebruchs verursachen?

Hier entstehet nun die Frage: Ob die an eine Ehefrau übersendete Briefe eine Anzeigung des Ehebruchs und der Unzucht machen? Es ist bekand, daß die Anzeigungen (welche Beweiß-Gründe sind, die die vorgetragene Sache durch ihre eigene Krafft nnd Natur beweisen *l. ult. C. de probat. l. 34. in fin. C. ad L* JULIAM *de adult.* (q)) zweyerley seynd: Einige sind gewiß und

(q) Der angeführte l. 34. lautet also: „Wenn einige Ehebruchs wegen angeklaget worden, „und unter dem Schein der nahen Anverwandschafft, die wieder sich angestellte Anklage zerstöret haben, weil sie durch Meldung „der Blut-Freundschafft dem Verbrechen „allen Glauben benehmen, indem man dafür „hält, man dürfe dem was angeführet wird nicht „glauben, oder das Verbrechen habe nicht können begangen werden: Wenn sich diese nachhero in eine eheliche Gesellschafft werden vereiniget haben, so werden sie dasjenige Verbrechen, weswegen sie angeklaget worden, mit offen-

und ausser allen Zweiffel und klärer als die Sonne, *d. l. ult. C. de probat.* (r) andere aber nur wahrscheinlich und die in der Vermuthung bestehen, welche gemeiniglich das vor wahr anzeigen, wovon die Rede ist, *l. 8. §. 1. C. de quæstion.* (s) Was nun die Liebes-Briefe anlanget, so können solche nicht mehr als ein Kuß, vor welchen doch eine stärckere Vermuthung zu streiten scheinet, zu denen gewissen und unzweifelhaf-

„ offenbahren Glauben und augenscheinlichen
„ Anzeigungen entdecken. Wenn daher der-
„ gleichen angetroffen worden, befehlen wir,
„ daß dieselbigen ernstlich bestraffet, und als
„ ein überwiesenes und zugestandenes Verbre-
„ chen geahndet werde.

(r) Der angeführte l. ult. ist dieser: Es sollen alle Ankläger wissen, daß sie eine solche Sache öffentlich rügen sollen, die mit tüchtigen Zeugen bewiesen, oder mit offenbahren Documenten bestärcket, oder mit Anzeigungen, die zum Beweiß unzweifelhafftig und klährer als die Sonne sind, versehen. Man kan hierbey den Godofredum ad h. l. lit. y. nachsehen, allwo er die vornehmsten Arten der Beweisungen und darunter auch den Augenschein einer That erzehlet.

(s) Ein Richter muß auch nicht in denenjenigen Verbrechen, welche zum öffentlichen Gerichten gehören, zu Untersuchung der Wahrheit von der Peinigung den Anfang machen

tigen nicht gezogen werden. Doch sind die Fälle zu unterscheiden: Entweder gestehet der Aussteller in seinen Briefen, daß er die Unzucht und Ehebruch begangen, indem er sich dieser schändlichen unehrbaren That berühmet, oder beschreibet dasselbige umständlich, wie man zu reden pfleget, also daß daraus des Verbrechens Geständniß verstanden wird, und alsdenn machen dieselbige (weil Unzucht, Ehebruch und was heimlich und verborgen pfleget begangen zu werden, (t) schwer zu beweisen sind, und nur durch Vermuthungen und Muthmassungen können bewiesen werden, (u) nach einiger Lehre (w) eine Vermuthung der fleischlichen Vermischung. Denn gleich

chen: sondern sich vorhero wahrscheinlicher und vermuthlicher Beweiß-Gründe bedienen. Und wenn sie durch diese als gewiße Anzeigungen bewogen worden, daß sie vermeinen, sie müssen zur tortur und Marter schreiten, um die Wahrheit zu erforschen: so müssen sie es alsdenn erst thun, wenn der Personen Zustand, und Herkommen es zu lässet.

(t) Siehe MENOCHIUM *de arbit. jud. quæst. lib. 2. cap. 16.*

(u) Siehe MASCARDUM *de probat. concl. 57. n. 6. & 7.*

(w) Siehe HOSTIENS. *c. præter, n. 5. X. de testib.*

das

gleich wie durch einen Brief bewiesen wird, daß eine Verbindlichkeit eingegangen und vollzogen sey; (x) Also darf man nicht zweiffeln, daß auf eben die Weise, durch den Brief dessen, der solchen ausstellet,

das angezogene cap. 27. hält dieses in sich: „Wenn einer beschuldiget wird, daß er eine „fleischlich erkandt, ob die Zeugen zu befragen „seynd, ob sie es gesehen, oder ob allein der „Ruf der Nachbarschafft genug sey, oder ob „den geschwornen Zeugen Glauben bey zu le-„gen, welche bekennen, daß ihnen der fleisch-„liche Beyschlaff bewust, von dem Sehen aber „nichts bejahen? So antworten wir, wenn ein „übereinstimmend Zeugniß von Sehen abge-„leget wird, oder auch von dem hören, und der „einhellige Ruf eine starcke Vermuthung an „die Hand giebet, und andere rechtmäßige „Hülffs-Mittel beystimmen, muß man bey „dem Zeugniß der geschwornen Zeugen beru-„hen: Denn ein fürsichtiger und gescheuter „Richter wird die Bewegung seines Gemüths „bekräfftigen aus den Beweisthümern und „Zeugnißen, von welchen er weiß, daß sie sich „zur Sache mehr schicken.,, Ingleichen MENOCH. *lib. 5. de præsumt. præs. 41. n. 39.* PARISIUM *consil. 54. n. 64. vol. 4.* ZANGER *de quæst. & tortur. cap. 2. n. 211.* BOCER *tract. de tortur. c. 3. n. 113.*

(x) Siehe AYM. CRAVETTA *de antiquit. temp. §. vidimus abunde, part. 2. n. 39.* MASCARD. *vol. 2. de probat. conclus. 626. num. 7.*

und darinnen die Bekäntniß des begangenen Ehebruchs enthalten, der Ehebruch selbsten bewiesen werde, zum wenigsten zu der Würckung, daß derjenige, welcher den Brief ausgestellet, darüber kan peinlich befraget werden, wenn mehrere Umstände, von welchen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung (y) gehandelt wird, darzu kommen. Der Sanchez, (z) nachdem er einige Rechts-Lehrer, welche hin und

(y) Siehe den Artic. 25. nach welchen diese Umstände zu erwegen: „ Ob der Verdachte eine „ solche verwegene, oder leichtfertige Person, „ von bösen Leumuth und Gerüchte sey, daß „ man sich der Missethat zu ihm versehen mö„ge? Ob sie an gefährlichen Orten verdächt„lich gefunden? Ob ein Thäter in der That „ gesehen worden? Wenn jemand einer Mis„sethat halben flüchtig wird „ u. d. g. Man kan auch den Artic. 32. hinzu thun, worinnen enthalten: „ Wenn einer überwiesen wird, „ daß er von ihm selbst Ruhms, oder anders „ weiß ungenöther Ding gesagt hätte, daß er „ die geklagte, oder verdachte Missethat ge„than, so ist peinlich darauf zu fragen „ Ingleichen den Art. CXX. welchem der Herr Ludovici in seinem Commentario ein Urtheil beyfüget, woraus zu ersehen, daß einer Inquisitin wegen ihres Geständnißes des Ehebruchs die Lebens-Straffe dictiret worden.

(z) *de matrimon. lib. 10. de divert. disp. 12. qu. 3. n. 48.*

und wieder das Gegentheil statuiren, erzehlet, schliesset, wenn ein Aussteller in den Liebes-Briefen die fleischliche Unzucht gestehet, so mache eine solche Bekäntniß ausserhalb Gerichte nichts anders aus, als eine Anzeigung zur peinlichen Frage. Es sind zwar einige Rechts-Gelehrte, unter welchen sich auch NICOL. de PASSERIBVS (a) befindet, welche dafür halten, wenn eine Ehefrau ihren eigenen Ehebruch gestehet, welches gar selten geschicht, es müste denn ein sehr unverschämt freches Weibes-Bild seyn, so werde wieder dieselbige, welche es gestehet, der Ehebruch völlig bewiesen. (b) Doch halten wir dafür, daß man den Inhalt der Briefe genau einsehen, und die Entscheidung des Richters Gutbefinden anheim stellen müsse, (c) wie auch der

(a) *de privat. scriptur. lib. 3. pag. m. 526.*

(b) Und dieser Meinung ist auch der Herr Ludovici, der in der not. y. angeführet, da der Inquisitin wegen des gestandenen Ehebruchs die Lebens-Straffe zu erkannt worden.

(c) Es hat aber der Herr Auctor in diesem gantzen §. von solchen Briefen gehandelt, worinnen derselben Aussteller den begangenen Ehebruch zugestehet, da nun also das eigene Geständniß vorhanden, so ist kein Zweiffel, daß der Ehebruch völlig bewiesen sey. Denn ein anders

Menochius (d) dafür hält. Oder aber es wird in dem Briefe zum Exempel ein Ehemann von einer Ehefrau ersuchet, daß er ihr zusprechen möge, und in diesem Falle lehret Menochius, (e) daß ein noch zukünfftiger, nicht aber geschehener Ehebruch zu schliessen sey: (f) Denn in zweiffelhaften Fällen muß man allezeit die gelindere Meinung ergreiffen. (g) Jedoch müssen hier-

anders wäre zusagen von solchen Briefen, in welchen mit ausdrücklichen Worten dergleichen Ubelthat nicht zugestanden wird, von welchem Falle der Herr Auctor im nachfolgenden bis zum Ende des §. handelt.

(d) *lib. 5. præsumt. 41. n. fin.*

(e) *de præsumt. lib. 5. præsumt. 41. num. 29.*

(f) Wann nicht andere Umstände darzu kommen, z. E. daß beyde mit einander alleine gewesen, daß andere im Verborgenen zu gesehen, und dergleichen, so ist dieses bloß daraus nicht zu schliessen, wenn einer von einer Ehefrau ersuchet wird.

(g) Siehe den l. 155. §. ult. de reg. jur. In peinlichen Sachen muß man alles zum gelindesten auslegen. Ingleichen l. 168. §. 1. eod. Was geschehen ist, wenn es verborgen ist, leget ein ieglicher nach seiner Neigung aus. Ferner l. 20. ff. de reb. credit. Allhier wird gleichfals gelehret, daß man eine Sache auf das allergelindeste auslegen müsse. Mithin folget, daß aus einem solchen Briefe, worinnen eine Frau

hierbey alle Umstände wohl erwogen werden, ob in dem Briefe der Abwesende um eine solche Zeit, welche vielleicht dem Beyschlaff gewiedmet worden, eingeladen, und ob andere Leute sie beyde an einem verdächtigen Orte gesehen, ob sie mit einander sich die Hände haltende spatziren gegangen, und dergleichen mehr, welches alles wir dem Urtheil eines verständigen Richters überlassen.

§. XXXII.

Ob die Scheidung von Tische und Bette könne verstattet werden?

Wenn durch das Bekänntniß des schuldigen Theils, so in dem Briefe geschehen, der Ehebruch genugsam bewiesen, so entstehet die Frage: **Ob die gänzliche Ehescheidung, oder nur von Tisch und Bette statt habe?** In Sachen des Ehebruchs, welcher von einer Gräfin begangen worden, antwortet J. FICHARD. *consil 69.* folgender gestalt: **Ob der Ehebruch durch der brüchtigen Person eigene schrifftliche und mehrmahls gethane** Commission **zu recht gnugsam, und so weit bewiesen, daß Ew. Gnaden als der unschuldige Theil,**

Frau iemand zu sich bittet, kein künfftiger Ehebruch könne erwiesen werden, wie der Menochius vermeinet,

Theil, von derselben der Ehe halben ledig gesprochen, und Ew. Gnaden sich nach Christlicher Ordnung anderweit zu bestatten vergönnet und zugelassen werden solt? Darauf antwortete ich, daß ich gäntzlich dafür halte, daß durch obberührte Schrifften und Mißiven, wann dazu die Personen, so hievor darüber (doch ausserhalb Rechtens und unbeeydigt, und also nichtiger weise, doch allein um der Sachen Berichts von ihnen zu vernehmen) in Stand Rechtens förmlicher Weise abgehört, und dieselben auf voriger ihrer Sage bestehen würden, der angezogene Ehebruch gnugsam möchte erwiesen und darauf die Ehescheidung begehrt, auch erkennet werden. Denn ob wohl Sie, Julia, ihrer voriger schrifftlicher Bekäntniß abfällt, und dieselben, als seyn sie listiglich und durch falsch bereden, auch wohl mit Gewalt von Ihr expracticirt und gebracht worden, zu vernichten unterstehet, wie aus ihrem Schreiben sub litera H. zu sehen so würde doch solches Sie nichts fürtragen dieweiln deren Schreiben zu viel, und unterschiedliche auf einander ergangen sind, welche in sich selber verdächtig, und einiger

niger Zwang daraus nicht mag verargwohnet werden, wenn denn der thätige Ehebruch auch durch die obgedachte Zeugen bekundschafft wird, und also eins dem andern adminiculirt, so hielt ich (wie obgemeldt) dafür, daß es Ew. Gnaden zu der Beweisung gnugsam seyn würde, auch daß Ew. Gnaden auf dieselbige die Ehe-Scheidung wohl begehren möchten. (h) Er führet daselbst weiter aus, daß die Leh-

(h) Es ist der Ehebruch ohne allen Zweifel eine rechtmäßige Ursache die Ehe zu scheiden, wie darinnen alle Rechts-Lehrer übereinstimmen, und Christus selbst Matth. cap. 5. und 19. lehret. Wann dennach ein Ehemann sein ehebrecherisches Weib, oder hingegen Theil, nicht behalten will, so kan er bey dem Consistorio klagen, daß er von ihr geschieden werde. Denn der Ehebruch ist dem Wesen des Ehestandes zu wieder, und gleich wie eine Ehe aus zweyen eins macht, also zertrennet der Ehebruch solche eheliche Einigkeit; Es wird demnach begangenen Ehebruchs halben eine Ehe so wohl nach Göttlichen, als auch Käyser- und päbstlichen Rechten getrennet. Nur kommt es hierbey an, ob denn der Ehebruch völlig müsse bewiesen seyn, wenn die Ehescheidung statt haben solle? Hierinne sind die Rechts-Lehrer auch einig, daß es schon genug sey, eine Ehe zu scheiden, wenn einiger massen der Frauen Unzucht dargethan, daß sie nemlich dergleichen Lie-

Lehrer des geistlichen Rechts wegen des Ehebruchs die Scheidung von Tisch und Bette

---

Liebes-Briefe geschrieben und mit verdächtigen Mannes-Personen an verdächtigen Orten umgehe, und dergleichen, es sey aber nicht nöthig, daß der Ehebruch völlig bewiesen werde, und daß die immissio seminis geschehen sey. Ein anders aber ist, wenn auf die Lebens-Straffe geklaget wird, denn diese hat nicht statt, wenn nicht klärlich der Ehebruch völlig bewiesen, und daß immissio seminis geschehen sey, die Inquisitin bekennet und gestehet. Jedoch ist einem Ehemann nicht erlaubet, sein Weib wegen begangenen und über all bekannten Ehebruchs, aus eigener Macht, ohne der Kirchen oder Consistorii Urtheil von sich zu jagen; Und so er dieses gethan, muß er die Frau vor allen Dingen zu sich nehmen, und ordentlich auf die Ehescheidung klagen. Deßhalb ist in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. XLI. die selbst eigene Scheidung verboten, und daselbst §. 2. verordnet: Solten auch zwey Ehe-Leute sich selbsten von einander begeben, ungeachtet, daß sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen, und sie wolten sich beyderseits nicht wieder mit einander vergleichen und zum Versöhniß bringen lassen, so sollen sie beyde, oder das unversöhnliche Theil, nach vorgegangener Verhör, auf unsers Consistorii Verordnung, von der Obrigkeit so lange mit Gefängniß bestraffet werden, bis sie einander, wie Christlichen Ehe-Leuten oblieget, ehelichen beywohnen.

Bette verstatten; (i) Die Consistoria aber, welche der Augspurgischen Lehre zugethan

(i) Es fliesset dieses aus dem falschen Grunde, als ob die Ehe ein Sacrament wäre, deßwegen habe die völlige Scheidung nicht statt. Man kan hierbey nachsehen Can. 1. 2. 3. seq. C. 32. qu. 7. allwo c. 1. gelehret wird: Wenn eine Scheidung darzwischen kommt, wird das eheliche Verbindniß nicht aufgehaben: also daß sie unter sich Ehe-Gatten seynd, ob sie schon abgesondert: mit derjenigen aber begehen sie einen Ehebruch, mit welcher sie auch nach ihrer Scheidung getrauet sind. Ingleichen c. 2: Ob schon der Ehe-Gatte wegen der Hurerey ausgestossen wird, so bleibet doch das vorige Band. Deshalb wird einer des Ehebruchs schuldig welcher eine abgeschiedene auch wegen der Hurerey heyrathet. c. 5. Es hat beliebet, daß nach der Evangelischen und Apostolischen Lehre, weder der, so von seinem Weibe, noch die, so von ihrem Manne geschieden, mit andern sich verheyrathen können: sondern sie müssen also bleiben, oder sich mit einander versöhnen. Wenn sie dieses verachten, sollen sie zur Kirchen-Buße angehalten werden, u. d. m. Es ist zwar auch bey denen Protestanten die Scheidung von Tisch und Bette angenommen, aber nur in gewissen Fällen, wenn nemlich steter Zanck und Streit unter Ehe-Leuten vorgehet, so pfleget alsdenn wohl darauf erkant zu werden, wie in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. 41. §. 7. verordnet: Würde aber die Versöhnung,

gethan sind, die Scheidung, was das Eheband selbst anlanget, verstatten, also, daß dem unschuldigen Theile vergönnet, zur andern Ehe zu schreiten, wie BEZA in seinem Tract. de repud. & divortiis ausführet. Doch dergestalt, daß vermittelst Richterlicher Erkäntniß die Ehe-Scheidung geschehe, (k) und die anderweitige Verheyrathung verstattet werde, denn also schreibet PHILIP MELANCHTHON in seinem Buche von der Ehe: **Die Ehe-Scheidungen sind ohne Erkäntniß der rechtmäßigen Richter nicht vorzunehmen, son-**

„ nung, wie fleißig und öffters auch dieselbe „ versuchet worden, dennoch nicht verfangen, „ auch die Straffen nicht geachtet werden; „ So sollen aus solchen Fall, unsere Regie- „ rung und Consistorium befehliget seyn, sol- „ che unversöhnliche Ehe-Gatten, von Tisch „ und Bette, auf gewisse Zeit zu scheiden, ob „ sie sich inmittelst eines bessern besinnen, und „ einander Christlich und friedlich, wie recht- „ schaffenen Ehe-Gatten gebühret, hiernechst „ mit gebührender Bescheidenheit und guter „ Vernunfft beywohnen wollen. „ Man kan hierbey des Herrn D. Wagners Tractat von der Scheidung zu Tisch und Bett nachlesen, alwo er diese Materie weitläufftiger untersuchet.

(k) Siehe die vorhergehende Note lit. h. wo dieses albereits berühret und aus der Magdeburgischen Policey-Ordnung bewiesen worden.

sondern die unschuldige Person, wenn sie die Ehescheidung verlanget, muß den Richter ersuchen, daß die Person, welche dergleichen verbrochen hat, vorgefordert werde.

§. XXXIII.

Letzlich wird gefraget: Wenn einer einen Liebes-Brief ausgestellet, in welchen er seine Liebste **mein Hertzgen**, oder mit einem andern angenehmen Worte genennet hätte, und freundlich mit ihr umgegangen, diese aber hernachmahls saget, daß sie von ihm geschwängert, ja ihr die Ehe zugesaget worden, der Aussteller des Briefes aber es verneinet, **ob ihm der Reinigungs-Eyd könne aufgeleget werden, falls andere Beweisung ermangeln solte?** Hierauf wird mit Ja geantwortet. (l) Weil wieder den Brief-Aussteller

Ob dem Aussteller des Briefes der Reinigungs-Eyd könne aufgeleget werden, wenn weiterer Beweiß ermangelt?

G

(l) In der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. 37. v. 20. ist in diesem Falle der Reinigungs-Eyd erkannt, wenn also verordnet: Wann bey der Klage, nach fürgegangenen heimlichen Verlöbniß, das Beyschlaffen, auch wohl gar die Schwängerung erfolget, und daß die Ehe vollzogen werde, kein Bedencken seyn würde, die Mannes-Person auch zwar den Beyschlaf gestehet, die eheliche Zusage aber ins läugnen stellen wolte, so verordnen wir hiermit, daß solche Mannes-Person condemniret werden solle, auf vorhergehende gnugsame Verwarnung

Bayerische Staatsbibliothek München

steller, fürnehmlich wenn andere Hülffs-Mittel darzu kommen, die Vermuthung streitet; und in zweiffelhaften Falle wird vermuthet, daß das Weib von der Manns-Person zum unvergönneten Beyschlaf sey überredet worden, fürnehmlich aber, wenn das Weib einen guten Wandel und ehrbares Leben geführet. Hierbey entstehet die Frage: **Ob eine solche Schwängerung, so durch Liebkosung und schmeichelnde Beredungen geschicht, vor eine Gewaltthätige zu halten sey?** Daß es eine gewaltthätige Schwängerung sey, behaupten DECIANUS, (m) MENOCHIUS (n) und

nung vor der Gefahr und schweren Straffe des Mein-Eydes, mit seinem leiblichen Eyde, daß er der beschlaffenen Person, wann auch gleich keine Schwängerung daraus erfolget, die Ehe nicht zugesaget habe, sich zu reinigen. Jngleichen §. 44. Würde aber ein Theil fürgeben wollen, daß seine Meinung gar nicht gewesen, sich mit solcher Person, welche er subarrhiret und ihr den Mahl-Schatz gegeben, ehelich zu verbinden, so soll er solches zu erweisen, oder sein Gewißen, vermittelst würcklich abgelegten Eydes zu reinigen, fals er es nicht thun könte, mit selber Person die Ehe, Christlich hergebrachten Brauch nach, zu vollziehen schuldig seyn.

(m) *Tractat. criminal. tom. 2. tit. de rapt. cap. 7. lib. 8. n. 7. & cap. 15. tit. de stupr.*

(n) *de arb. judic. quæst. lib. 2. cas. 288. n. 10. in fin.*

Bayerische Staatsbibliothek München

und TUSCHUS. (o) Allein diese Meinung scheinet etwas hart und gestrenge zu seyn, und wenn diese angenommen wird, so müste fast iegliche Schwängerung mit der Lebens-Straffe beleget werden; denn es giebt fast kein Exempel, in welchem nicht auf Seiten dessen, der die Unzucht begehet, listige Uberredungen und Versprechungen darzu gekommen seyn. Siehe BOSS. *tit. de coit. damnos. & punib. n. 66. ver. sed adverte.* In der Brandenburgischen Consistorial-Verordnung ist verordnet, daß derjenige, welcher ein Mägdgen zur Unzucht mit liebkosenden Worten überredet, obschon dabey die Ehe nicht versprochen worden, dieselbige heyrathen, oder ausserordentlich bestraffet werden solle. Siehe Herrn STRYKS *diss. de jur. blandit. cap. 6. n. 54.* allwo er die Worte der Ordnung *tit. 62.* §. 2. (p) anführet:

G 2 Wenn

(o) *Pract. conclus. tom. 6. conclus. 322. num. 4. & tom. 7. conclus. 7. n. 2.*

(p) Siehe auch die Magdeburgische Policey-Ordnung cap. 37. §. 26. allwo dieses verordnet: Da auch eine ledige Manns-Person mit einem ledigen Weibes-Bilde in Unehren zu thun haben, ihr aber darbey versprechen würde, wann sie schwanger worden, sie wiederum zu Ehren zu bringen, so soll er, wann er solches versprechen geständig oder überführet, die geschwängerte Weibes-Person ihme ehelich trauen zu lassen schuldig

Wenn von der geschwächten Person, oder ihren Eltern und Freunden, könte ausgeführet und dargethan werden, daß der Beyschläffer Sie zu solchem Laster mit süssen Worten, mit oder ohne Vertröstung der Ehe beredet, soll der Thäter die geschwächte Person zu nehmen schuldig seyn, oder in Wegerung dessen, Vermöge der Rechten, gestraffet werden. Und dieses mag genug seyn, was von den Liebes-Briefen gehandelt und gesaget worden.

---

dig seyn, jedoch soll diese Trauung ohne sonst gebräuchliche Kirchen-Ceremonien zu Werck gerichtet, und beyde Personen, solcher getriebenen Unzucht halber, von des Orts Obrigkeit bestraffet werden. Wann aber nach denen Umständen diese Personen einander nicht heyrathen würden, ist daselbst cap. 59. §.1. verordnet. Daß die Manns-Person die Geschwächet nach ihrem Stande und Herkomen aus statten, und das Kind bis in das funfzehende Jahr alimentiren solle.

ENDE.

Inn-

Innhalt.

§. I.
Woher das Wort Literæ oder Brief herstamme? Pag. 3.
wächserne Tafeln der Alten. 4.
§. II.
Was das Wort Literæ bedeutet? 4.
In allgemeinen Verstande. 5.
In genaueren Verstande. 6.
Andere Arten seine Gedancken zu entdecken. ib. (d
§. III.
Es giebt vielerley Arten von Briefen. 7.
§. IV.
Woher die Liebes-Briefe ihren Nahmen haben? 8.
§. V.
Die Liebe ist entweder honet oder geil. 9.
Derselben Beschreibungen. 10.
§. VI.
Dergleichen Liebe pfleget entweder durch eine Unterredung, oder Briefe entdeckt zu werden. 12.
Das Frauenzimmer ist gewöhnet Romainen zu lesen. ib.
Benennung einiger Romainen. 13. (m)
Was von der Gelehrsamkeit des Frauenzimmers zu halten. 14.
§. VII.
Wohin gegenwärtige Abhandlung ziehlet? 15.
§. VIII.
Das Ehe-Verlöbniß und die Ehe kan durch Briefe vollzogen und bewiesen werden. 16.
Exempel des Alexandri M. und des Käysers Maximiliani. 18.
§. IX.
Man muß die Personen betrachten, so dergleichen Briefe schreiben. 19.
Kinder können ohne Vorwissen und Einwilligung

gung der Eltern dergleichen Briefe nicht schreiben, daß sie gültig seyn solten. ib.
Wenn ohne der Mutter Einwilligung die Heyrath zugesaget worden. 21.

§. X.

Wenn ein Jüngling mit einer Jungfer Liebes-Briefe wechselt, und sich darinnen verschwöret. 22.

§. XI.

Wenn die Eltern denen Kinder vergönnen, Liebes-Briefe zu schreiben, und sie gar lesen? 25.

§. XII.

Ein unsinniger kan keine Liebes-Briefe schreiben. 26.
Ob einer, der von dem Liebes-Affect sich über die massen sehr einnehmen lässet, mit einem Unsinnigen zu vergleichen sey? 28.

§. XIII.

Ob sich derjenige verbinde, wenn einer Liebes-Briefe schreibet, der durch allzuhefftigen Zorn beweget wird? 32.

§. XIV.

Wenn ein Betrunckener Liebes-Briefe schicket, muß man einen Unterscheid machen, ob er sehr betruncken gewesen oder nicht? 34.
Gewohnheit der Persianer und der Teutschen. 35.

§. XV.

Wie die Worte in den Liebes-Briefen zu verstehen? 38.

§. XVI.

Was die Worte auf sich haben: du bist mein? 40.
Vier unterschiedene Grade und Stuffen in ehelichen Abreden. 41. (d)
Ich will euch haben und nehmen, die Leute mögen reden, was sie wollen. 43.

§. XVII.

Wie diese Worte: Du bist mein hertzallerliebstes Hertz auf dieser Welt, zu verstehen? 44.
Ehe-Verlöbniße sind ohne der Eltern Wissen und Willen ungültig. 45. (h)

§. XVIII.

Es soll uns niemand scheiden denn der Todt. 47.

§. XIX.

§. XIX.

Ich sorge, es möge uns niemand scheiden, deñ Gott. 48.
Wann ich heyrathen solte wolte ich keine andere nehmen denn euch. 49.
Ich will mich mit dir verloben, wenn du dich wohl aufführen, und wieder meinen Willen nichts thun wirst. ib.
Du gefällst mir eintzig und allein. ib.
Andere dergleichen Worte. 50. (n)

§. XX.

Man muß auf den Sinn und Meinung der Schreibenden sehen. ib.

§. XXI.

Welches die Würckung der Liebes-Briefe sey? 52.

§. XXII.

Ob derjenige, welcher den Brief annimmt, und stille schweiget, wieder sich eine Vermuthung mache? 55.

§. XXIII.

Wenn einer saget, er habe einen Brief nicht geschrieben, ist eine Vergleichung der Hand gegen andere Briefe anzustellen. 56.
Ob solche Vergleichung einen vollkommenen oder halben Beweiß ausmache? 57.
Exempel, welche eines andern Hand nachschreiben können. 58.

§. XXIV.

Wenn jemand saget, er habe den Brief nicht geschrieben, und keine andere Briefschafften vorhanden, ob der Richter den Schreibenden zum Schreiben zwingen könne? 60.

§. XXV.

Ob der Eyd statt habe? 62.

§. XXVI.

Wann mit einem Liebes-Briefe zugleich ein Ring mit überschicket wird, ob daraus ein Ehe-Verlöbniß zu erweisen? 65.

§. XXVII.

Von der geilen unzüchtigen Liebe. 67.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Worinnen die Erklährung einer unzüchtigen Liebe bestehe? 67.
Unterschiedene Arten der Beschimpfungen. 70. (e
Stroh-Krantz, Heckerling streuen, ungebührlicher Einspruch. ib.
Huren-Kleid. 71.
Ein Lehnmann wird seines Lehn-Guts verlustig, wenn er des Lehnherrn Ehefrau schändet. ib.

§. XXIX.

Verehlichte Personen sollen keine Liebes-Briefe an andere ausstellen. 73. (74.
Das Verhalten eines Mannes gegen seine Frau.
Dreyerley Arten des Weiber-Regiments. 75.
Ob ein Mann seiner Frauen, wenn er sie siehet an einen andern einen Liebes-Brief schreiben, eine Ohrfeige geben könne, und das Weib dem Manne. 76.
Einer Frauen Verhalten gegen ihren Mann. (79. (0)

§. XXX.

Ob eine Frau ihrem Manne die geschriebenen Briefe vorzeigen solle? 80. Weiber-List. 82.

§. XXXI.

Ob die an eine Ehefrau übersendeten Briefe eine Anzeigung des Ehebruchs verursachen. 84.
Anzeigungen sind zweyerley. ib.

§. XXXII.

Ob die gäntzliche Ehescheidung oder nur von Tisch und Bette statt habe? 91.
Ehescheidung ist nicht eigenmächtiger Weise vorzu nehmen. 94.
Scheidung von Tisch und Bette kömmt von dem geistlichen Rechte her. 95.
Wenn sie bey den Protestanten statt habe. ib.

§. XXXIII.

Ob dem Aussteller des Briefes der Reinigungs-Eyd könne aufgeleget werden, wenn weiterer Beweiß ermangelt. 97.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2182 . . . .

X IX 94

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Peter,

Peter Müllers, Jvris Vtrivsqve Doctoris und weitberühmten Profess. auf der Univers. Jena, Abhandlung vom Recht Der Liebes-Briefe In Und außer der Ehe Nach dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet, Und mit Curieusen Anmerckungen versehen

Halle im Magdeburgischen 1724

Ph.pr. 866 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041396-4
VD18 11564318